

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN und WALTHER HOLTZMANN

12. Jahrgang

1956

BÖHLAU-VERLAG · KÖLN / GRAZ

Studien zur Tegernseer Briefsammlung des 12. Jahrhunderts II

Briefe zur Reichspolitik aus der Zeit der Verhandlungen in Anagni
und der Vorbereitungen des Venetianer Friedenskongresses
(Oktober 1176 — Januar 1177)

Von

Helmut Plechl

Die Tegernseer Briefsammlung ¹⁾ enthält 15 Briefe, die mit den Verhandlungen in Anagni (21. Oktober—6. November 1176) und mit den Konzilplänen Kaiser Friedrichs I., die dieser in den Monaten vom Oktober 1176 bis zum Januar 1177 verfolgt hat, in Beziehung stehen. Es handelt sich um die Konzile von Pavia und Ravenna. Die Briefe sind seit langem aus den Drucken bei Pez ²⁾, Scheid ³⁾ und in den MG. Const. ⁴⁾ bekannt. Sie führen also kein verborgenes Leben und sie sind fast regelmäßig für die Darstellungen der Verhandlungen in Anagni und des Friedens von Venedig verwertet worden. Giesebrecht ⁵⁾, Prutz ⁶⁾ und Reuter ⁷⁾ bedienten sich dieser Briefe als wertvoller Quellen, wie auch Fechner ⁸⁾, Peters ⁹⁾, Eich-

¹⁾ Vgl. diese Zeitschrift Bd. 11, 422 ff. — Die Briefnummern entsprechen wiederum der Reihenfolge der Hs. (T).

²⁾ Thesaurus anecdotorum novissimus 6 (1729).

³⁾ Origines Guelficae 2 (1751).

⁴⁾ MG. Leg. sect. IV: Constitutiones et acta publica imperatorum et regum 1 (1893), ed. L. Weiland.

⁵⁾ W. v. Giesebrecht, Gesch. d. deutsch. Kaiserzeit 5, 2 (1888), 6 (1895) hg. von B. v. Simson.

⁶⁾ H. Prutz, Kaiser Friedrich I. 2 (1871).

⁷⁾ H. Reuter, Gesch. Alexanders d. Dritten u. der Kirche seiner Zeit 3 (1864).

⁸⁾ H. Fechner, Udalrich II. v. Aquileja u. Otto v. Reitenbuch, Arch. f. Kde. österr. Gesch.-Qu. 21 (1859) 293 ff.

⁹⁾ C. Peters, Untersuch. z. Gesch. d. Friedens v. Venedig (1879).

ner¹⁰⁾, Will¹¹⁾, Varrentrapp¹²⁾, Hoppe¹³⁾, Adler¹⁴⁾ u. a., die von speziellen Fragestellungen ausgingen. Nur selten erfuhren die Briefe aber eine kritische Untersuchung. Erst Peters und Eichner haben sie neben vielen anderen Stücken der gleichen Briefsammlung in ihrer Gesamtheit betrachtet und die Datierungen zu sichern versucht. Trotz aller Akribie, die besonders Eichners Arbeit auszeichnet, sind aber fehlerhafte Datierungen und auch Fehldeutungen anderer Art nicht ausgeblieben. Sie sind z. T. in andere Darstellungen und Ausgaben der Briefe übergegangen, so z. B. in die MG. Const. 1¹⁵⁾.

Wenn nun an dieser Stelle die 15 Briefe noch einmal untersucht werden, dann geschieht das nur als eine unter diesen Umständen notwendige Vorarbeit zu der geplanten Neuauflage der Sammlung. Der Zweck der vorliegenden Studien besteht also in der Überprüfung der Datierungen. Alle Fragestellungen und Probleme, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Datierungsfragen stehen, sollen ausgeschlossen werden, da sonst notwendigerweise eine Geschichte der Verhandlungen von Anagni und des Friedens von Venedig geschrieben werden müßte. Im Zuge der Untersuchungen haben sich aber Korrekturen bzw. neue Perspektiven für einige allgemeine Fragestellungen ergeben, die sich hauptsächlich auf die Konferenzprojekte von Pavia und Ravenna erstrecken. Diese Ergebnisse sollen im zweiten Abschnitt der Studie dargestellt werden.

I.

Die Datierungen der Briefe Nr. 70. 75. 77. 79. 81. 87. 88. 94. 100. 101. 104. 112. 224. 229. 319.

Zur Einführung in den Personenkreis, in den uns diese Briefe hineinsetzen, muß bemerkt werden, daß uns als Absender oder Empfänger zwei Persönlichkeiten besonders auffallen: der Patriarch Udalrich II. von Aquileja (1167—1181) und Propst Otto von Raitenbuch (1145—1179), der zugleich Propst von Eberndorf (Jun) in Kärnten gewesen

¹⁰⁾ R. Eichner, Beitr. z. Gesch. d. Venetianer Friedenskongresses vom Jahre 1177, Diss. Berlin (1886).

¹¹⁾ C. Will, Conrad v. Wittelsbach, Cardinal, Erzbisch. v. Mainz u. v. Salzburg, deutsch. Reichserzkanzler (1880).

¹²⁾ C. Varrentrapp, Erzbisch. Christian I. v. Mainz (1867).

¹³⁾ W. Hoppe, Erzbisch. Wichmann v. Magdeburg, Gesch.-Bll. f. Stadt u. Land Magdeb. Jg. 43 (1908) 134 ff., bes. S. 222 ff.

¹⁴⁾ S. Adler, Herzog Welf VI. u. sein Sohn (1881).

¹⁵⁾ S. z. B. zu Nr. 79 die Absenderfrage unten S. 91.

ist¹⁶⁾. Otto, der Bruder Abt Ruperts von Tegernsee (1155—1186) und entfernte Verwandte des Patriarchen, hatte sich während des Schismas von 1159—1177 völlig in den Dienst Herzog Welfs VI. gestellt und als dessen Gesandter viele Reisen zu Alexander unternommen¹⁷⁾. Auch im Oktober 1176 war er wieder unterwegs, und diesem Umstand verdanken wir den wertvollen Brief Nr. 75, mit dem unsere Untersuchungen zu beginnen haben. Während aber Otto immer etwas im Hintergrund der Ereignisse bleibt — was auch für die Verhandlungen in Venedig zutrifft —, steht Udalrich im Mittelpunkt der Interessen. Sowohl der Kaiser als auch der Papst sind um ihn bemüht. Jeder möchte ihn für die bevorstehenden Verhandlungen auf seine Seite ziehen.

Die Existenz der hier zu untersuchenden Briefe beruht also im wesentlichen auf Ottos Mission im Dienste Welfs VI. und auf dem Werben des Kaisers und des Papstes um Udalrich. Vor diesem Hintergrund zeichnen sich u. a. Friedrichs Konferenzprojekte von Pavia und Ravenna ab.

Nr. 75

Patriarch U(dalrich II.) von A(quileja) an Propst O(tto) von R(aitenbuch) und Jun (Eberndorf): er freue sich über seine Ankunft in K(ärnten) und teile ihm mit, daß über ein den Ultramontanen angesagtes Konzil in der Lombardei und in Venetien nichts bekannt sei; er habe davon nur aus Schreiben des Kaisers an den G(urker) Bischof (Romanus II.) und an die Sa(l)z(burger) Prälaten gehört. Wecel von Camino habe indess berichtet, dass der Magde(burger) Erzbischof (Wichmann) und der W(ormser) Bischof (Konrad) zur Kurie gereist seien, um mit kaiserlicher Vollmacht über den Frieden zu verhandeln; auch den Kanzler (Christian von Mainz), der kürzlich Fermo zerstört habe (21. September 1176), hätten sie zu den Verhandlungen mit herangezogen. In Ferrara habe Wecel die Kardinäle I(ldebrand) und A(rdicio) getroffen, die den Auftrag erhalten hätten, gemeinsam mit Udalrich und den Erzbischöfen von M(ailand) und R(avenna) die C(omasken) zu exkommunizieren. Die M(ailänder) und Lom(barden) unternähmen gegenwärtig einen Kriegszug gegen C(omo) und P(avia). Er selbst werde weder zu einem Konzil, noch aus einem anderen Grunde in die Lombardei gehen, werde ihm aber für seine Reise zum Papst (Alexander III.) Ratschläge erteilen¹⁸⁾.

(Aquileja, 1176 November 1—10)

¹⁶⁾ Über beide s. oben Anm. 8. — S. auch Studien I, S. 451 f.

¹⁷⁾ Über Ottos Gesandtentätigkeit u. Welfs Korrespondenz während der Venetianer Verhandlungen s. künftig diese Studien III.

¹⁸⁾ T f. 80 (p. 161 a—b). — P e z 6. 1, 421 Nr. 146. 4. — P e t e r s S. 154.

Dieser inhaltsreiche Brief ist ein Antwortschreiben des Patriarchen auf eine nicht überlieferte Anfrage des Propstes Otto von Raitenbuch. Der Inhalt des verlorenen Briefes läßt sich aber weitgehend aus Nr. 75 rekonstruieren. Otto hatte zunächst berichtet, daß er sich im Auftrage Herzog Welfs VI.¹⁹⁾ auf dem Wege nach Italien zu Alexander III. befinde und jetzt in Kärnten eingetroffen sei. Bevor er seine Reise fortsetzen werde, hätte er aber gern von Udalrich Einzelheiten über das vom Kaiser den deutschen geistlichen Fürsten nach Italien angesagte Konzil erfahren. Im Mittelpunkt dieses verlorenen Schreibens wie auch der Antwort Udalrichs steht also ein Konzil, das vom Kaiser einberufen worden sein soll und über das Otto und Udalrich nur wenig wußten. Wann Friedrich dieses Konzil einberufen hat²⁰⁾, ist in erster Linie, da die erzählenden Quellen unergiebig sind, von der Datierung des Briefes Nr. 75 abhängig.

Für die Datierung lassen sich zwei Angaben verwerten: der Bericht des Wezel von Camino²¹⁾ und der Entschluß Udalrichs, gegenwärtig auf keinen Fall in die Lombardei reisen zu wollen. Udalrich schreibt: *Per Wecelonem vero de Camino, qui nuper Bononia rediit, didicimus, quod Magdeb. archiepiscopus et W. episcopus, quorum mandato et consiliis dominus imperator in infirmitate super negotio ecclesie se iure ut fertur iurando supposuit, Romanam curiam pro pacis reformatione adierint et una cum domino papa dominum cancellarium, qui Firmam civitatem nuper destruxit, ad se demisso exercitu venire fecerint, quorum consilium quo fine claudatur, catholici certant et adhuc sub iudice lis est.* Anschließend heißt es dann: *Prefatus etiam W. apud Ferrariam venerabiles fratres nostros I. et A. cardinales invenit, quos litteras ac mandata domini pape recepisse nobis retulit, ita ut nos et M. et R. archiepiscopos et suffraganeos nostros in unum convocent et C., quia in partem cesserunt imperatoris, una nobiscum excommunicent.*

Beide Mitteilungen stehen zweifellos mit den Verhandlungen in Anagni in Beziehung, denn wir wissen, daß Fermo von Christian von

¹⁹⁾ S. oben Anm. 17.

²⁰⁾ S. unten S. 78 u. Anm. 32.

²¹⁾ Fechner a. a. O. S. 321, und Reuter a. a. O. 3, 256 f., denen Peters a. a. O. S. 32 f. folgt, hielten ihn für einen Bischof von Udine (Camino); vgl. dagegen Eichner a. a. O. S. 13 Anm. 2. Er gehörte der Familie der Edlen von Camino an und er selbst bzw. Mitglieder seiner Familie sind genannt in St. 4196 (1177 Juni 2) und St. 4199 (1177 Juli 26; Guecello de Camino). Über den Zweck seiner Reise ist nichts bekannt.

Mainz (1165—1183) am 21. September 1176²²⁾ zerstört worden ist. Daher müssen Erzbischof Wichmann von Magdeburg (1152—1192) und Bischof Konrad von Worms (1171—1192) gemeint sein, die als kaiserliche Unterhändler in Anagni bezeugt sind²³⁾. Auch wissen wir, daß Christian am 21. Oktober in Anagni eintraf²⁴⁾. Hieraus läßt sich nun recht genau der Terminus post quem für unseren Brief ermitteln. Christians Ankunft ist eine Verhandlung zwischen den kaiserlichen Gesandten und der Kurie vorausgegangen²⁵⁾, die wahrscheinlich unmittelbar nach dem Eintreffen der Gesandten in Tivoli²⁶⁾ geführt wurde. Für die Übermittlung des Ergebnisses an Christian, für die Entlassung des Heeres und für Christians Reise müssen, obwohl sich Christian noch in Mittelitalien aufgehalten haben wird, mindestens 5—6 Tage in Rechnung gesetzt werden, so daß die Einigung über die Hinzuziehung Christians spätestens Mitte Oktober erzielt worden sein muß²⁷⁾. Wechel brachte diese Nachricht nun aus Bologna mit. Er kann sie hier etwa zwischen dem 20. und 25. Oktober erhalten haben. Über Ferrara reiste er dann zu Udalrich, bei dem er unter diesen Umständen frühestens gegen den 1. November eingetroffen sein kann. Damit ist zugleich der Terminus post quem für Nr. 75 gewonnen.

Für die Ermittlung des Terminus ante quem ist Udalrichs Entschluß zu verwerten, jetzt auf keinen Fall in die Lombardei reisen zu wollen: *Noscat itaque discretio tua, quod nos inpresentiarum in Lombardiam nec occasione concilii nec alia de causa ire decrevimus*. Noch im November aber änderte er seine Einstellung auf Grund der kaiserlichen Einladung zu dem Ravennatischen Konzil (Nr. 101)²⁸⁾ und der päpstlichen Zustimmung zu einem bald abzuhaltenden Konzil (Nr. 79)²⁹⁾. Wir erfahren hiervon aus einem Schreiben Ottos an Herzog Welf VI.

²²⁾ S. Varrentrapp a. a. O. S. 66 Anm. 9 mit Angabe der Quellen.

²³⁾ Sie unterzeichneten das Pactum Anagnium, MG. Const. 1, 350 Nr. 249, und sind in der Promissio legatorum genannt, ebd. S. 353 Nr. 250.

²⁴⁾ Ann. Ceccanenses, MG. SS. 19, 286; vgl. Varrentrapp a. a. O. S. 69 Anm. 4, u. Giesebrecht a. a. O. 5, 2, 795 f.; 6, 533.

²⁵⁾ S. unten S. 81 die Ausführungen über die zitierte Textstelle *una cum domino papa*.

²⁶⁾ S. Giesebrecht a. a. O. 5, 2, 795 f.; 6, 533.

²⁷⁾ Daraus ergeben sich als Ankunftsstermin der Gesandten in Tivoli etwa die Tage vom 10.—15. Oktober. Der Aufbruch am kaiserlichen Hof muß dann spätestens Anfang Oktober erfolgt sein.

²⁸⁾ S. unten S. 85 das Regest zu Nr. 101.

²⁹⁾ S. unten S. 98 das Regest zu Nr. 70 und S. 100.

(Nr. 70)³⁰⁾, das frühestens zwischen dem 20. und 25. November geschrieben sein kann und auf das wir an dieser Stelle vorausgreifen müssen, weil sich von diesem festen Zeitansatz aus unter Verwendung weiterer Angaben des Briefes der Terminus ante quem von Nr. 75 gewinnen läßt. Otto schreibt in Nr. 70: nachdem er sich schon einige Tage bei Udalrich aufgehalten hatte (*Transactis vero paucis diebus*), sei das Einladungsschreiben zu dem Konzil von Ravenna (Nr. 101) eingetroffen. Zwischen Nr. 75 und 70 liegen demnach die Expedierung von Nr. 75 zu Otto nach Kärnten³¹⁾ sowie Ottos Reise nach Aquileja, und schließlich verstrichen einige Tage bis zum Eintreffen von Nr. 101. Erst jetzt kann Nr. 70 geschrieben worden sein. Man wird für alles zusammen etwa 10—14 Tage veranschlagen dürfen. Damit engt sich der Zeitraum für die Abfassung von Nr. 75 auf die Tage vom 1.—10. November 1176 ein³²⁾. Gestützt wird dieses Datum auch durch die aus den Briefen Nr. 229 und 79 zu erschließende Tatsache, daß die Ergebnisse von Anagni wenigstens gerüchtweise schon kurz nach dem 10. November in Oberitalien bekannt geworden sein müssen. Udalrich hätte also zu einem späteren Zeitpunkt wesentlich mehr zu berichten gehabt und das wohl auch sicher getan.

Aus dem Inhalt des Briefes sind z. T. durch diese Datierung, z. T. aber auch durch eine neue Bewertung einer Textstelle einige Folgerungen möglich, die eine sichere Beurteilung der Haltung Friedrichs und Alexanders im Oktober 1176 zulassen. Zunächst muß darauf hingewiesen werden, daß sich der Schreiber bei der Verwendung von Siglen ausschließlich auf die Orts- und nicht die Personennamen bezog³³⁾. So sind in der mit den Aufträgen der Kardinäle in Beziehung stehenden und oben zitierten Textstelle die Siglen *M. et R. archiepiscopos* immer rich-

³⁰⁾ ... *concilium apud Ravennam in conversione sancti Pauli sollemniter indictum est, quo dominus patriarcha et vocatus cum multa frequentia nobilium et religiosorum venturus est et ego una cum ipso*; s. auch unten S. 99 f.

³¹⁾ Sicher nach Eberndorf im Jauntal; s. oben S. 74.

³²⁾ Diese Zeit stimmt weitgehend mit den mehr vermuteten als bewiesenen Angaben von Peters a. a. O. S. 34 („Ende Oktober—Anfang November“), und Eichner a. a. O. S. 13 („2. Woche d. November“), überein. Eichner läßt unter gewissen Voraussetzungen die Datierung von Peters gelten. Die Datierungen „Anfang Dezember“ (Fechner a. a. O. S. 341; Prutz a. a. O. 2, 299) und „Mitte Dezember“ (Reuter a. a. O. 3, 256 f.) liegen viel zu spät.

³³⁾ Z. B. *G(urcensi) episcopo, W(ormatiensis) episcopus*. Für Wichmann benutzte er die längere Sigle *Magdeb. archiepiscopus*, um offenbar einer Verwechslung mit dem *M(ediolanensis) archiepiscopus* vorzubeugen.

tig auf Mailand und Ravenna bezogen worden. Nur die Deutung des C. war bis auf Giesebrecht³⁴⁾, der als erster diese richtige Lesung bot³⁵⁾, unklar. In dem unmittelbar folgenden Satz heißt es: *M. quoque et Lon. exercitum contra C. et P. inpresentiarum moverunt*. Da der Schreiber bemüht war, Verwechslungen auszuschließen³⁶⁾, kann *M.* mit der gleichen Sigle in *M. archiepiscopus* identifiziert werden. Auch *Lon(bardorum) exercitum* bereitet keine Schwierigkeit. Und daß mit *P.* nur Pavia gemeint sein kann, bedarf keines weiteren Beleges. Pavia war schon 1174 aus dem Lombardenbund ausgetreten³⁷⁾ und hatte nach der Schlacht bei Legnano (1176 Mai 29) seine kaiserfreundliche Haltung nicht geändert. Nur die Sigle C. ist auch in diesem zweiten Satz verschieden gedeutet worden. Das C. beider Sätze darf, analog zur Sigle *M.*, auf den gleichen Ort bezogen werden, und wir folgen — gegen Prutz und Peters, die sich für Cremona aussprachen³⁸⁾ — den überzeugenden Ausführungen Giesebrechts³⁹⁾, daß in beiden Fällen Como gemeint sein müsse. Die Datierung unseres Briefes Nr. 75 ermöglicht die Ermittlung des Zeitpunkts, zu dem das Bundesheer und die Mailänder gegen Pavia und Como zu Felde zogen. Da Udalrich *inpresentiarum* schreibt, muß der Feldzug Ende Oktober bzw. spätestens Anfang November begonnen worden sein.

Die Kardinäle waren nun mit *mandata ac littera* nach Oberitalien gekommen, um im Zusammenwirken mit den Erzbischöfen von Mailand und Ravenna und dem Patriarchen die Comasken zu exkommunizieren⁴⁰⁾. Hierzu ist es aber nicht gekommen, denn wir finden weder in den späteren Briefen Udalrichs noch in denen Ottos irgendeine Erwähnung, daß Udalrich das ihm zugedachte *mandatum* erhalten hätte. Auch

³⁴⁾ A. a. O. 6, 532 f.

³⁵⁾ Pez a. a. O. 6. 1, 421 Nr. 146, 4 hatte *E.* gelesen. Reuter a. a. O. 3, 257 Anm. 1, emendierte *eos, qui* und Fechner a. a. O. S. 322 Anm. 129, ergänzte *E.* zu *episcopus*. Peters a. a. O. S. 35 Anm. ** wollte „eher an ganz bestimmte, uns unbekannte Personen“ denken. Eichner enthielt sich einer Stellungnahme.

³⁶⁾ S. oben Anm. 33.

³⁷⁾ S. Giesebrecht a. a. O. 5. 2, 750.

³⁸⁾ Prutz a. a. O. 2, 300 und Peters a. a. O. S. 35 Anm. **.

³⁹⁾ A. a. O. 5. 2, 792 und 811; 6, 531, 533 u. 536. — Die Deutung von Fechner a. a. O. S. 322, der für C. und P. Christian v. Mainz und Philipp v. Köln einsetzte, hat schon Peters a. a. O., als sachlich unmöglich bezeichnet.

⁴⁰⁾ Fechner a. a. O. S. 321 f.; Peters a. a. O. S. 34 f.; Giesebrecht a. a. O. 5. 2, 796. Eichner läßt den Vorgang unerwähnt.

nimmt Alexander selbst in seinen Schreiben an die Kardinäle (Nr. 229) bzw. an die Rektoren der Mark (Nr. 224)⁴¹⁾ auf diese Maßnahmen nicht Bezug, und gerade diesen gegenüber wäre ein Hinweis auf diese Maßnahme ein guter Beweis seiner von den Lombarden in Zweifel gesetzten loyalen Haltung gewesen. Da die Kardinäle mit dem Exkommunizierungsauftrag vor dem Eintreffen der kaiserlichen Gesandten in Anagni aufgebrochen sein müssen — Wezel traf sie gegen den 25. Oktober in Ferrara —, scheint die unterbliebene Exkommunikation mit den inzwischen in Anagni aufgenommenen Verhandlungen in Zusammenhang zu stehen. Eine eigenmächtige Entscheidung der Kardinäle darf wohl ausgeschlossen werden, denn die Exkommunizierung der Comasken stellte sicher den päpstlichen Beitrag zu dem Feldzug der Lombarden gegen Como dar. Alexander wird sich den Lombarden gegenüber dazu verpflichtet haben. So darf in der Unterlassung der Exkommunizierung eine persönliche Entscheidung Alexanders gesehen werden. Er muß den Kardinälen eine entsprechende Weisung übermittelt haben, die diese erst nach dem 25. Oktober, aber nicht viel später erhalten haben können, denn sicher wäre sonst das für Udalrich bestimmte *mandatum* noch so rechtzeitig bei diesem eingetroffen, daß es in Nr. 75 hätte erwähnt werden können. Haben die Kardinäle demnach spätestens in den letzten Oktobertagen die päpstliche Weisung erhalten, so muß sich Alexander schon zu Beginn der am 21. Oktober aufgenommenen Verhandlungen in Anagni, d. h. zu einem Zeitpunkt, der noch kein sicheres Urteil über den Ausgang der Verhandlungen gestattete, dazu entschlossen haben, seinen lombardischen Bundesgenossen diese Unterstützung in ihrem Kampf gegen Como vorerst zu versagen. Das ist für die Beurteilung Alexanders von einiger Bedeutung, denn dieser Vorgang zeigt uns, daß Friedrichs Friedensangebot bei Alexander auf eine echte Verhandlungsbereitschaft stieß: er wollte durch keine gegen den Kaiser oder dessen Anhänger gerichtete Handlung den positiven Ausgang der Verhandlungen in Frage stellen, selbst auf die Gefahr hin, daß ihm seine lombardischen Bundesgenossen mangelhafte Unterstützung oder sogar — wie es kurz darauf geschehen ist — Treulosigkeit vorwerfen könnten. Aus dieser Haltung heraus mag Alexander auch seine Zustimmung zur Teilnahme des bei seinen Anhängern verhaßten Mainzer Erzbischofs an den Verhandlungen zu Anagni erteilt haben.

Die Comeser Angelegenheit zeigt uns, daß sich Alexander im Oktober 1176 seinen lombardischen Bundesgenossen gegenüber eine gewisse Zu-

⁴¹⁾ S. die Regesten unten S. 88.

rückhaltung auferlegte, um die Friedenshand des Kaisers nicht leichtfertig zurückzustoßen. Die Lombarden hingegen ließen sich durch die Haltung des Papstes nicht in ihren Plänen beeinflussen. Als sie gegen Como und Pavia ins Feld zogen (Ende Oktober/Anfang November), muß ihnen bald die Tatsache, daß Alexanders Hilfeleistung in Form der Exkommunizierung der Comasken vorerst ausbleiben werde, bekannt geworden sein. Alexanders Haltung muß sie um so mehr verärgert haben, als Friedrich trotz der in Anagni aufgenommenen Verhandlungen Vorkehrungen zu einem Feldzug gegen Alessandria ⁴²⁾ traf und damit zu erkennen gab, daß er nur mit Alexander Frieden zu schließen gedachte. So mußten die Lombarden den Eindruck einer illoyalen Haltung Alexanders gewinnen. Daß diese Folgerung ungerechtfertigt war, geht aus den später zu behandelnden Briefen Nr. 229 und 224 hervor. Vorerst aber, in der zweiten Hälfte des Oktober, herrschte dieser Eindruck vor als erste Frucht des klug ersonnenen Planes des Kaisers, mit Alexander zu einem Separatfrieden zu gelangen, um auf diese Weise die Lombarden zu isolieren. Aus Nr. 75 allein läßt sich Friedrichs Vorgehen nicht darstellen. Wir werden auch aus den folgenden Briefen entsprechende Hinweise sorgfältig zu sammeln haben.

In Nr. 75 ist in diesem Zusammenhang zunächst die Wendung *una cum domino papa* aus dem oben S. 76 zitierten Satz zu interpretieren. Diese Worte sind bei Peters ⁴³⁾ und Kehr ⁴⁴⁾ auf Bedenken gestoßen. Peters führt sie auf die gerüchtweise Mitteilung zurück, was Kehr mit dem berechtigten Hinweis auf die Glaubwürdigkeit aller Angaben in Nr. 75 zurückweist. Er möchte an die Verderbtheit der Stelle glauben, „denn die vorausgehende Einholung der Zustimmung des Papstes erscheint durchaus unwahrscheinlich“. Dieses modern empfundene Argument vermag nicht zu überzeugen. Erstens hatte nicht Alexander, sondern der Kaiser die Verbindung mit seinem Gegner gesucht und außerdem stellte die Entsendung der Unterhändler zwar nur eine Teilaktion im Rahmen seiner politisch-diplomatischen Konzeption dar, so doch aber den wichtigsten Schritt, von dem das Gelingen des ganzen Planes abhing. Es ist daher verständlich, daß Friedrich neben Wichmann auch Christian als Unterhändler delegiert sehen wollte. Christian erfreute sich aber bei den Alexandrinern keiner Sympathien, zumal die

⁴²⁾ Als Quelle dient Brief Nr. 318 (Pez 6. 2, 26 Nr. 47, 12); vgl. Giesebrecht a. a. O. 5. 2, 806; 6, 535. Nr. 318 gehört in den Oktober 1176. Eine Begründung wird in Studien IV folgen.

⁴³⁾ A. a. O. S. 34.

⁴⁴⁾ NA. 13 (1888) 90 Anm. 1.

Zerstörung Femos durch ihn erst wenige Wochen zurücklag. So ist es durchaus verständlich, wenn der Kaiser über Christians Teilnahme zunächst verhandeln ließ, was weder seinen politischen Zielen noch dem Ansehen seiner Person schaden konnte. Christians Delegation ohne „vorausgehende Einholung der Zustimmung des Papstes“ hätte jedoch zumindest ein ungünstiges Verhandlungsklima erzeugen können. Wir haben also keinen Grund, mit Kehr an die Verderbtheit dieser Worte zu glauben. Sie gewähren uns vielmehr einen guten Einblick in die Verhandlungstechnik des Kaisers.

Abschließend können nun einige Aussagen über das von Friedrich nach Italien einberufene Konzil gemacht werden, das der Grund für die Mission Ottos nach Italien gewesen ist. Als einzige Quelle ermöglicht Nr. 75 die Ermittlung des Zeitpunktes, zu dem der Kaiser das Konzil geplant haben muß. Als Otto in Raitenbuch aufbrach, müssen die Einladungsschreiben schon in Händen der Empfänger gewesen sein. An Hand der Datierung von Nr. 75 läßt sich der Termin seiner Abreise feststellen. Die Reisezeit von Raitenbuch nach Eberndorf in Kärnten⁴⁵⁾ wird auf dem kürzesten Wege durch Tirol 3—4 Tage betragen haben. Von Eberndorf schrieb Otto dann den verlorenen Brief an Udalrich⁴⁶⁾. Für die Expedierung des Briefes nach Aquileja werden 2—3 Tage benötigt worden sein. Da Udalrich nicht sofort geantwortet haben wird, können noch 1—2 Tage zusätzlich eingerechnet werden, so daß rund zehn Tage zwischen der Abreise Ottos in Raitenbuch und dem Brief Nr. 75 vergangen sein dürften. Da Nr. 75 zwischen dem 1. und 10. November geschrieben worden ist, wird Otto in der dritten Dekade des Oktober aufgebrochen sein. Diese Rechnung kann allerdings nur theoretischen Wert beanspruchen, da Otto im Auftrage Welfs reiste und wahrscheinlich von dessen Hof aus die Reise angetreten hat. Über Welfs Aufenthalt im Oktober 1176 sind wir nicht unterrichtet⁴⁷⁾. Allein die durch Nr. 75 gebotene Tatsache, daß sich Otto Ende Oktober auf dem Wege zu Alexander in Kärnten aufhielt, läßt Welfs Aufenthalt in diesen Wochen in seinen schwäbisch-bayerischen Besitzungen gesichert erscheinen. Hier hörte er von der kaiserlichen Einladung zum Konzil, ohne selbst ein Einladungsschreiben bekommen zu haben⁴⁸⁾. Er rief nun

⁴⁵⁾ S. oben S. 74.

⁴⁶⁾ S. dessen Rekonstruktion oben S. 76.

⁴⁷⁾ S. Adler a. a. O. S. 154 f., Regesten zu 1176—78. Sie enthalten nur acht Briefe aus Clm. 19411, die keine Ortsangaben aufweisen; s. später Studien III.

⁴⁸⁾ Nur die geistlichen Fürsten waren geladen, s. unten Anm. 52 u. 53.

Otto zu sich und schickte ihn mit Aufträgen an Alexander nach Italien. Wegen dieses Vorgangs braucht der Reisettermin Ottos nicht zurückverlegt zu werden, wir haben aber damit den Termin gewonnen, zu dem Welf von der Konzilsberufung gehört haben muß: von der ersten Nachricht bis zu Ottos Abreise dürfen etwa 5 Tage gerechnet werden, d. h. Welf wird Mitte Oktober das Konzilsgerücht vernommen haben.

Wann kann nun der Kaiser die Einladungen ausgeschiedt haben? Friedrich befand sich im September und Oktober 1176 in Oberitalien (Ivrea, St. 4181 a) und hatte zunächst die geistlichen Fürsten Deutschlands eingeladen, unter denen sich auch, wie in Nr. 75 zu lesen ist, Roman II. von Gurk und die Salzburger Prälaten befanden ⁴⁹⁾. Da unter diesen Umständen wohl auch Albert von Freising eine Einladung erhalten haben wird, war es Welf sicher möglich, ohne große Verzögerung von dem Konzil Kenntnis zu erhalten. Daraus ergibt sich etwa der 10.—15. Oktober für das Eintreffen der Einladungen bei den süddeutschen Fürsten und Anfang Oktober als der Absendetermin in Italien. Da alle Daten als späteste Termine anzusehen sind, können die Einladungen schon im September ausgeschiedt worden sein. Auf jeden Fall muß der Kaiser aber spätestens Ende September den Plan zu diesem Konzil gefaßt haben. Aus dem September sind nun die Bemühungen des Abtes Hugo von Bonnesvaux und des Laienbruders Theoderich aus Silve bénite um die Aufnahme von Friedensverhandlungen mit Alexander bekannt ⁵⁰⁾, und wir wissen, daß Friedrich Abt Hugo gemeinsam mit Bischof Pontius von Clermont zum 29. September zu sich bestellt hatte ⁵¹⁾. Friedrich dachte also gegen Ende September ernsthaft an Friedensverhandlungen.

Darf aber das Konzil überhaupt in diesem Zusammenhang genannt werden? In Nr. 75 erfahren wir nichts über seinen Zweck, seinen Termin und den Tagungsort. Dagegen berichten zwei erzählende Quellen, die *Annales s. Georgii* ⁵²⁾ und die *Annales Palidenses* ⁵³⁾ zu 1176, daß der Kaiser von der Lombardei aus die geistlichen Fürsten Deutschlands zum November nach Pavia beordert habe. Wir dürfen diese Nachrichten ohne Bedenken mit dem in Nr. 75 genannten Konzil in Zu-

⁴⁹⁾ S. oben das Regest S. 75.

⁵⁰⁾ S. Giesebrecht a. a. O. 5. 2, 794 f.; 6, 532.

⁵¹⁾ S. Bouquet 16, 698 (zwei Briefe des Kaisers an Hugo); MG. SS. 27, 301 u. LL. 2, 154 (ein Brief Friedrichs an die Zisterzienser).

⁵²⁾ MG. SS. 17, 296.

⁵³⁾ MG. SS. 16, 94. Vgl. Giesebrecht a. a. O. 5. 2, 795; 6, 532.

sammenhang bringen, denn sowohl der geladene Personenkreis als auch der Novembertermin widersprechen unseren Ergebnissen nicht. In den *Annales s. Georgii* wird außerdem der Zweck des Konzils mit *ad dirimendam werram et schisma* angegeben. Wir dürfen eine entsprechende Formulierung in den Einladungsschreiben vermuten. Wenn aber das Schisma beendet werden sollte, müßte auch die Anwesenheit Alexanders angedeutet worden sein. Hierfür bietet uns die Mission Ottos den Nachweis. Ottos Aufträge galten nur Alexander, und Welf hatte Otto zu dem Konzil geschickt, weil die Konzilsgerüchte die Anwesenheit Alexanders gesichert erscheinen ließen.

Wir dürfen festhalten: Friedrich lud die geistlichen Fürsten Deutschlands spätestens Anfang Oktober zu einem Konzil nach Pavia ein, das in Anwesenheit des Papstes zum Zwecke der Beendigung des Schismas im November stattfinden sollte. Dieser Inhalt setzt nun die Zustimmung Alexanders zu einem Zeitpunkt voraus (spätestens Anfang Oktober), zu dem sie unmöglich gegeben worden sein kann, denn die kaiserlichen Unterhändler können erst gegen den 10. Oktober die Verbindung mit Alexander von Tivoli aus hergestellt haben⁵⁴). Sollte also Friedrich eine falsche Angabe gemacht haben? Wir müssen auf folgenden Satz in Nr. 75 hinweisen: *Sane ex tenore litterarum domini imperatoris . . . nullam inde certitudinem tenentes diversas super hoc opiniones [sic] et tu habemus*, d. h. die Einladungsschreiben waren so unklar abgefaßt, daß man ihren Inhalt unterschiedlich deuten konnte. Es liegt daher nahe, daß Friedrich nur allgemein vom Papst gesprochen hat, ohne Alexanders Namen speziell zu nennen. Da die Zustimmung des Gegenpapstes, Calixt III., ganz sicher vorlag, war die Angabe nicht falsch, aber im Zusammenhang mit dem auf die Beendigung des Schismas lautenden Zweck des Konzils konnten die Empfänger nur an Alexander denken. Dieser zweideutige Stil, der uns schon in dem folgenden Brief direkt ansprechen wird, diente dem Kaiser als politische Waffe. Im Falle der Einladungsschreiben kann er noch einen anderen Zweck verfolgt haben. Noch wußte er nicht, ob Alexander dem Konzilplan zustimmen und in Verhandlungen einwilligen werde. Wollte der Kaiser etwa andeuten, daß — in Erinnerung an Würzburg — der Kirchenfrieden auch mit Hilfe des Gegenpapstes hergestellt werden könnte, wenn Alexander keine Bereitschaft zu Verhandlungen zeigen sollte? So wenig beweisbar diese Folgerung ist, so wenig Unklarheit kann aber auch über den eigentlichen Zweck des Paveser Konzils bestehen. Die

⁵⁴) S. oben Anm. 27.

Entsendung Wichmanns, Konrads und Wortwins nach Anagni und die Einladungen zum Konzil fallen in die gleiche Zeit, so daß ein Zusammenhang zwischen beiden Aktionen unbestreitbar ist. Da der Kaiser mit der Teilnahme des „Papstes“ in Pavia argumentierte, ohne Alexanders Zustimmung eingeholt zu haben, wird das Paveser Konzil als Druckmittel gedacht gewesen sein.

War Udalrich, als er Nr. 75 schrieb, noch nicht im Besitz einer Einladung zu dem Paveser Konzil, so hatte er eine solche mit dem folgenden Brief in Händen, aber nicht nach Pavia, sondern nach Ravenna.

Nr. 101

Kaiser F(riedrich I.) an Patriarch U(dalrich II.) von Aquileja: teilt ihm mit, dass er das (zum November 1176 nach Pavia) einberufene Konzil mit Rücksicht auf die weite Anreise vieler Teilnehmer auf den 25. Januar (1177) verschoben und nach Ra(venna) verlegt habe; auf diesem Konzil soll der schon abgeschlossene Friede der Kirche öffentlich bekanntgegeben werden; er fordert ihn auf, spätestens am 25. Januar bei ihm in Ravenna zu sein, da er seinen Rat nötig habe ⁵⁵⁾).

(1176 Mitte November)

Die Worte: *Noverit . . . , quoniam eliminato universo scismatis errore pax et unitas ecclesie reformata tam iuramentis quam scriptis hinc inde sigillatis inconvulsa firmitate roborata est*, zeigen uns, daß Nr. 101 nach Abschluß der Verhandlungen in Anagni geschrieben worden ist. Für die engere Datierung muß der Zeitpunkt ermittelt werden, zu dem Friedrich die Ergebnisse der Anagneser Verhandlungen erfahren haben kann. Das Pactum Anagninum und die Promissio legatorum wurden zwischen dem 4. und 6. November ausgefertigt ⁵⁶⁾. Unmittelbar darauf machten sich die Gesandten auf die Heimreise. Wie lange sie für den Weg zum Kaiser benötigten, der sich Mitte November in der Gegend von Annone (St. 4183) aufhielt, läßt sich aus der Tatsache erschließen, daß noch keiner der vier Unterhändler in dem Diplom vom 20. November 1176 (St. 4183) genannt ist. Sie haben also mehr als vierzehn Tage gebraucht. Hierauf machten Prutz und Eichner ⁵⁷⁾ aufmerksam und folgerten daraus, daß Nr. 101 „wahrscheinlich Ausgang November“ (Eichner) geschrieben worden sei. Dieser Begründung kann nicht zugestimmt werden, denn es ist unwahrscheinlich, daß die Gesandten die

⁵⁵⁾ Tf. 84'—85 (p. 170 b—171 a) — MG. Const. 1, 357 Nr. 253. — St. 4184.

⁵⁶⁾ S. Giesebrecht a. a. O. 5, 2, 797 u. 802 f.

⁵⁷⁾ Eichner a. a. O. S. 11 Anm. 1; Prutz a. a. O. 2, 298 Anm. 1.

Verhandlungsergebnisse vierzehn Tage bei sich behielten, ohne dem Kaiser durch vorausgeeilte Boten Nachricht gegeben zu haben. In jenen Novembertagen waren die nach Pavia geladenen Konzilsteilnehmer zu erwarten. Die Zeit drängte, diese Ladung mit den Absprachen in Anagni in Übereinstimmung zu bringen. Da die Gesandten zu diesem Zeitpunkt besser als der Kaiser die bevorstehenden Schwierigkeiten übersehen konnten, werden sie Friedrich unverzüglich durch Boten über die Vereinbarungen unterrichtet haben. Die Boten können zwischen dem 10. und 15. November beim Kaiser gewesen sein, woraus sich als frühester Zeitpunkt für Nr. 101 die Tage um den 15. November ergeben. Den Terminus ante quem machte Eichner zu Unrecht von dem frühesten Zeitpunkt des Briefes Nr. 70 abhängig⁵⁸⁾. Zwar setzt dieser Brief in sachlicher Hinsicht Nr. 101 voraus, aber bis Ende November wäre eine viel zu große Zeitspanne gegeben, die man dem Brief Nr. 101 nicht zubilligen kann: er muß unmittelbar nach dem Bekanntwerden der Vereinbarungen von Anagni Mitte November geschrieben worden sein⁵⁹⁾.

In dem folgenden Satz bietet der Brief eine sachliche Schwierigkeit: *... consentientibus tandem nobis utrimque tam domini C. pape quam eius, quem Alexandrum nominant, partem foventibus universos imperii ecclesiasticos principes proxime ad concilium evocavimus*. Da als Zustimmung auch die Anhänger Alexanders genannt sind, möchte man nicht an die ursprüngliche Einladung zum Konzil von Pavia denken, sondern entweder an die Möglichkeit eines etwa zwischen dem 10. Oktober und 15. November einberufenen zweiten Konzils oder an eine nachträgliche Zustimmung zum Paveser Konzil durch irgendwelche Alexandriner, die sich nicht näher ermitteln lassen. Für keine der beiden Vermutungen läßt sich aber ein Nachweis erbringen. Wir wissen nur, wie den Briefen Nr. 229, 224 und 79⁶⁰⁾ zu entnehmen ist, daß Alexander selbst und mit ihm natürlich seine Anhänger einer allgemeinen Friedenskonferenz zugestimmt hatten. Da der Kaiser diese geplante Konferenz als Modifikation, als legitime Nachfolgerin seines Paveser Konzils betrachten konnte, liegt in der Formulierung, daß die Anhänger

⁵⁸⁾ S. unten S. 99.

⁵⁹⁾ Dieser Datierung am nächsten steht Peters a. a. O. S. 155, mit „3. Woche November“. Prutz a. a. O. 2, 298 Anm. 1, Eichner a. a. O. S. 11. Anm. 1, und Const. 1 (s. oben Anm. 55) haben „Ende November“, während sich für „Anfang Dezember“ Fechner a. a. O. S. 341 u. St. 4184 entschieden hatten. Giesebrecht nimmt zur Datierung nicht Stellung.

⁶⁰⁾ S. unten die Regesten S. 88, 91.

beider Päpste dem Konzil (von Pavia) zugestimmt hätten, ein ganz geringes Körnchen Wahrheit. Nicht viel anders ist die in dem oben S. 85 zitierten Satz enthaltene Angabe zu deuten. Da sich der Brief nicht auf die Friedensurkunde von Venedig beziehen kann, müssen hier das Pactum Anagninum und die Promissio legatorum — nur diese kann als eidliche Verpflichtung aufgefaßt werden — als Urkunden des definitiven Friedensschlusses bezeichnet worden sein. Es handelt sich offenbar um eine propagandistische Übertreibung, die nichts mit der juristischen Bewertung der beiden Schriftstücke durch Friedrich zu tun hat. Zwar sind in Anagni die Friedensbedingungen ausgehandelt und niedergeschrieben worden, auch haben die Gesandten ein eidliches Versprechen geleistet, aber all das geschah nur im Rahmen von Vorverhandlungen, in denen die Richtlinien für die Hauptverhandlungen festgelegt werden sollten. Diese Richtlinien lagen nun allerdings in Form des Pactum Anagninum und der Promissio legatorum „besiegelt, bekräftigt und beeidet“ vor ⁶¹⁾. Und wenn Friedrich fortfährt: *Que presente utriusque partis principali capite toti ecclesie promulganda est*, dann liegt auch in dieser Behauptung nur eine Übertreibung und keine Unwahrheit, wenn man *promulgare* etwas großzügig mit „zur Diskussion stellen“ auslegt. Der Brief zeichnet sich also — wie schon die Einladungsschreiben für Pavia ⁶²⁾ — durch Übertreibungen und damit durch die Tendenz der Irreführung aus. Der Grund ist unschwer zu erkennen. Friedrich war um das Erscheinen Udalrichs in Ravenna bemüht und er mußte damit rechnen, daß der Patriarch der Einladung nur folgen würde, wenn das Konzil auch päpstlich autorisiert erscheint.

Die Verlegung von Ort und Termin des Konzils auf den 25. Januar nach Ravenna steht in enger Beziehung zu den Beschlüssen von Anagni. Wir wissen, daß in Anagni von kaiserlicher Seite als Konferenzort Venedig und Ravenna zur Wahl gestellt worden sind und daß Alexander sein Erscheinen auf einem in Oberitalien abzuhaltenden Konzil zugesagt hatte ⁶³⁾. Aus dieser Perspektive bietet Friedrichs Begründung für die Terminverlegung keine Schwierigkeiten. Er schreibt: *Intervientibus autem necessariis et fere inevitabilibus impedimentis terminum eiusdem concilii communicato utriusque partis consilio prorogare decrevimus presertim, ut his qui de remotis terrarum spatiis venturi sunt prudenti provideremus remedio*. Als wichtigste Gründe werden „auf-

⁶¹⁾ Vgl. K e h r s Meinung, NA. 13 (1888) 80 f.

⁶²⁾ S. oben S. 85.

⁶³⁾ S. unten S. 88.

getretene Schwierigkeiten“ und „fast unvermeidliche Verhinderungen“ genannt. Da Friedrich mit der Anwesenheit Alexanders rechnete, darf man die *necessaria* und *impedimenta* mit Alexanders Reise in Beziehung bringen: Friedrich konnte gegen Mitte November nicht wissen, wann der Papst in Oberitalien eintreffen und wo das *concilium* schließlich stattfinden werde. Die Rücksicht auf „diejenigen, die aus entfernt gelegenen Landesteilen zu kommen im Begriffe stehen“, darf nach dem Wortlaut des Textes nur als eine sekundäre Begründung gewertet werden. Die Terminverlegung ist also durch die bevorstehende, aber noch nicht genau bekannte Ankunft Alexanders in Oberitalien veranlaßt worden. Obwohl in Anagni weder über den endgültigen Termin noch über den Verhandlungsort Vereinbarungen getroffen worden sind, erscheint die Verlegung des Konzils von Pavia nach Ravenna durchaus verständlich. Es wird Friedrich darauf angekommen sein, die nach Pavia geladenen und z. T. dort sicher schon eingetroffenen Konzilsteilnehmer möglichst an einen Ort zu leiten, der zumindest in der Nähe des definitiven Tagungsortes gelegen war. Weshalb Friedrich jedoch den 25. Januar festsetzte, wissen wir nicht. Es bestand wohl die begründete Aussicht, daß Alexander bis Ende Januar in Oberitalien eingetroffen sein würde.

Die beiden folgenden Briefe lassen nun die Stellungnahme Alexanders zu dem Konzilprojekt erkennen.

Nr. 229 und 224

Nr. 229: Papst A(lexander III.) an die Kardinäle H(ildebrand) und A(rdicio): teilt ihnen mit, dass ihn die kaiserlichen Gesandten, Erzbischof (Wichmann) von Magdeburg, (Erz-)Kanzler C(hristian von Mainz), der Erwählte (Konrad) von Worms und der Protonotar A(rdoin), auf den Abschluß des Friedens gedrängt haben, er diesen aber ohne Beteiligung seiner Verbündeten nicht abschliessen werde. Um gemeinsam mit diesen das Friedenswerk betreiben zu können, werde er nach einem lombardischen Ort kommen, den ihm die Lombarden nennen sollen. Sie selbst sollen ihm unverzüglich über die Stimmung der Lombarden berichten und deren Einigkeit zu festigen helfen⁶⁴).

(Anagni, 1176 kurz nach November 6)

Nr. 224: Papst A(lexander III.) an die Rektoren der Mark: teilt ihnen mit, dass er mit dem Kaiser nicht Frieden geschlossen habe und auch ohne seine Verbündeten nicht schliessen werde; er werde sich selbst in die Lombardei begeben⁶⁵).

(Anagni, 1176 letztes Drittel November—Dezember 6)

⁶⁴) T f. 113 (p. 227 a—b). — MG. Const. 1, 580 Nr. 404. — JL. 12737.

⁶⁵) T f. 111'—112 (p. 224 b—225 a). — MG. Const. 1, 581 Nr. 405. — JL. 12743.

Für die Datierung von Nr. 229 lassen sich einige Angaben des Briefes selbst und Ergebnisse aus Nr. 75 und 101 verwerten. Alexander sagt in Nr. 229 einleitend: *Pro tractanda pace, de qua in Lombardia et in aliis locis verbum fuerat motum*, d. h. über den abzuschließenden Frieden werde in der Lombardei und an anderen Orten heftig diskutiert. Aus Nr. 75 wissen wir, daß Wezel von Camino entsprechende Nachrichten gegen den 25. Oktober aus Bologna mitgebracht hatte⁶⁶). Diesem an sich möglichen *Terminus post quem*, der wahrscheinlich Jaffé-Löwenfeld (Nr. 12737) zu der Datierung „Oktober 1176“ veranlaßt hat, widerspricht aber die weitere Angabe, daß die Gesandten nicht erreicht haben *quod . . . complendam pacem ad plenum et ad solidum statueremus*. So konnte Alexander nur nach Abschluß der Verhandlungen schreiben. Ferner teilt Alexander mit, daß er den König von Sizilien aufgefordert habe, Gesandte zu schicken⁶⁷), und daß er selbst auf das Drängen der kaiserlichen Unterhändler beschlossen habe, zwecks weiterer Verhandlungen in die Lombardei zu kommen. Auch diese Mitteilungen lassen auf die bereits abgeschlossenen Verhandlungen in Anagni schließen. Man kann daher den *Terminus post quem* für Nr. 229 mit dem 6. November⁶⁸) festlegen. Der *Terminus ante quem* ist durch die Überlegung gegeben, daß die durch Nr. 101 verbreitete Meinung, in Anagni sei der Frieden geschlossen und besiegelt worden, noch keine allgemeine Verbreitung erfahren hatte, denn die Aufträge an die Kardinäle beziehen sich nur auf die Erkundung der Stimmung unter den Lombarden, auf die Vereinbarung eines Tagungsortes und auf die Bemühungen, den Bund zu festigen. Es fehlt also der Auftrag, die in Nr. 101 formulierte kaiserliche Auslegung der Ergebnisse von Anagni den Lombarden gegenüber zu dementieren, wie es Alexander dann in Nr. 224 tut. Da Nr. 101 etwa gegen den 20. November in Händen des Empfängers gewesen sein wird und der Kaiser gleichzeitig mit Nr. 101 auch anderen Personen gegenüber in diesem Sinne argumentiert haben wird, kann auch dem Papst schon gegen den 20. November die eigenwillige Auslegung der Anagneser Ergebnisse zu Ohren gekommen sein. So darf dieses Datum als ungefährender *Terminus ante quem* für Nr. 229 angesehen werden. Die tatsächliche Abfassungszeit scheint allerdings auf die Tage unmittelbar nach dem 6. November einzuengen

⁶⁶) S. oben S. 77.

⁶⁷) *... ut regi Sicilie per litteras nostras significaremus, quod sine tarditate nuntios suos dirigeret, qui pacis tractatui interessent.*

⁶⁸) S. Peters a. a. O. S. 17.

sein, da der Brief den Charakter einer ersten Information über Anagni an die Legaten trägt und weil die Vereinbarung eines Verhandlungs-ortes jetzt der vordringlichste Schritt Alexanders gewesen ist, von dem seine Reisedispositionen abhängig waren. R o m u a l d ⁶⁹⁾ und B o s o ⁷⁰⁾ berichten, daß Alexander am 6. Dezember nach Benevent abreiste. Bis zu diesem Termin muß eine nicht erhaltene Antwort der Kardinäle in seinen Händen gewesen sein. Da für die Expedierung von Nr. 229 und für die Antwort der Kardinäle und schließlich für die Absprache mit den Lombarden mindestens vierzehn Tage angesetzt werden müssen, kommen wir zwar auch auf den 20. November, aber die allgemeine politische Lage spricht für die Abfassung kurz nach dem 6. November ⁷¹⁾: für Alexander waren die Tage nach den Verhandlungen ebenso wertvoll wie für den Kaiser. Ein längeres Schweigen hätte die Lombarden verärgert und unsicher gemacht, zumal Alexander mit der Möglichkeit einer die Tatsachen entstellenden kaiserlichen Propaganda rechnen mußte. Schnelles Handeln war daher geboten.

Auch für die Datierung von Nr. 224 ist Nr. 101 heranzuziehen. Alexander sagt: *imperator non dubitat fingere inter nos et ipsum pacem esse firmatam*. Dieses Gerücht ist erst auf Grund des Briefes Nr. 101 möglich gewesen. Da Nr. 101 nicht vor dem 20. November in Händen des Empfängers gewesen sein kann ⁷²⁾, hat auch Alexander frühestens zu diesem Zeitpunkt hiervon Kenntnis erhalten können. Der Papst schreibt weiterhin: *ut commodius de pace nostra et vestra tractent, ad partes vestras, quantumcunque labor sit etati nostre contrarius, disposuimus adiunctis nobis nunciis eiusdem regis in persona laborare*. Diese Formulierung läßt die Folgerung zu, daß Alexander noch in Anagni weilte. Da er dort am 6. Dezember aufbrach ⁷³⁾, darf der Brief mit dem letzten Drittel des November—Dezember 6 datiert werden ⁷⁴⁾.

⁶⁹⁾ Muratori, Rer. Ital. SS., nuova ed. 7 (1935) 270.

⁷⁰⁾ Duchesne, Le Liber Pontif. 2 (1892) 435; ferner Ann. Ceccan., MG. SS. 19, 286.

⁷¹⁾ Fechner a. a. O. S. 341 und die Const. 1 (s. oben Anm. 64) nennen nur allgemein den November, während Peters a. a. O. S. 155 mit der „ersten Hälfte des November“ datiert. Völlig abzulehnen ist die schon erwähnte Datierung auf Oktober bei JL. 12737.

⁷²⁾ S. oben S. 85 f.

⁷³⁾ S. oben Anm. 69 u. 70.

⁷⁴⁾ Fechner a. a. O. S. 341 und JL. 12743 geben den November an, Peters a. a. O. S. 155 datiert genauer mit „zweite Hälfte November“.

Da die Ergebnisse dieser beiden Briefe in enger Beziehung zu den Mitteilungen des folgenden Briefes Nr. 79 stehen, müssen wir uns zunächst diesem Brief zuwenden, bevor eine zusammenfassende Auswertung gegeben werden kann.

Nr. 79

Erzbischof C(onrad) von Mainz an Patriarch U(dalrich II.) von Aq(uileja): teilt ihm mit, dass zur Beratung des Friedens zwischen Kirche, Imperium und Lombarden ein Konzil in Ravenna oder Venedig stattfinden soll; fordert ihn auf, sich für dieses Konzil zu rüsten und seinen Untergebenen die Teilnahme zu gestatten. Bittet um sicheres Geleit nach Österreich für Graf Dyonisius, den Überbringer des Briefes ⁷⁵⁾.

(Anagni, 1176 November 6—Mitte November)

Die Datierung und richtige sachliche Einordnung dieses bis auf Simonsfeld ⁷⁶⁾ unbekannt gebliebenen Briefes ist von der Person des Absenders abhängig, über die zwei Ansichten vertreten worden sind. Die Sigle *C. Mag. sedis humilis minister* ist auf Konrad von Mainz ⁷⁷⁾ bzw. auf Christian bezogen worden. Für Konrad entschieden sich Will ⁷⁸⁾ und Simonsfeld ⁷⁹⁾, für Christian Eichner ⁸⁰⁾ und Weiland ⁸¹⁾. Da Will und Weiland keine Begründungen geben, haben wir uns nur mit Simonsfeld und Eichner auseinanderzusetzen. Simonsfeld zieht für Konrad die zweimalige Nennung der Kirche vor dem Reich heran (*super pace ecclesie dei et imperii et Lombardorum . . . ; ecclesie et imperii columpna . . .*) und hält Graf Dyonisius für einen Alexandriner, der im Auftrage König Belas III. von Ungarn zu Alexander nach Anagni und nicht zum Kaiser gereist sei. Eichner, der auf Simonsfelds Argumente nicht eingeht, macht darauf aufmerksam, daß sich Konrad sicher als *Sabinensis episcopus* ⁸²⁾ bezeichnet haben würde,

⁷⁵⁾ T f. 81 (p. 163 a—b). — MG. Const. 1, 359 Nr. 256.

⁷⁶⁾ Forsch. z. deutsch. Gesch. 20 (1880) 430 ff.

⁷⁷⁾ Seit Anfang 1162 Erzbischof von Mainz trat er nach dem Tode von Würzburg (1165 Mai 23) zu Alexander über, der ihn 1166 zum Kardinalbischof von Sabina erhob. Über seine Legatentätigkeit im Salzburgerischen s. unten.

⁷⁸⁾ Bö h m e r - W i l l, Regesta archiepiscop. Maguntin. 2 (1886) 42 Nr. 140 bezeichnet Konrad trotz der Einordnung des Briefes zu 1176 irrtümlich als Erzbisch. von Salzburg. In seiner Monographie, Konr. v. Wittelsbach (1880), hat Will Nr. 79 nicht verwendet.

⁷⁹⁾ S. oben Anm. 76.

⁸⁰⁾ A. a. O. S. 16 f. u. 20.

⁸¹⁾ In Const. 1, s. oben Anm. 75.

⁸²⁾ S. oben Anm. 77.

zumal Nr. 79 vom päpstlichen Hof aus geschrieben worden sein müsse. Ferner spräche, meint Eichner, der fehlende Nachweis für die Anwesenheit Konrads in Anagni für Christian. Schließlich gehe aus vielen Briefen des Kaisers an Udalrich hervor, daß Friedrich auf das Erscheinen des Patriarchen in Ravenna größten Wert gelegt habe. Für eine Entscheidung sind diese Fragestellungen zu eng gefaßt. Zunächst muß untersucht werden, ob für Nr. 79 noch ein anderer Ausstellungsort als Anagni angenommen werden kann. Außerdem ist der Nachweis über den Aufenthalt Konrads während und kurz nach den Verhandlungen in Anagni zu erbringen.

Der Absender schreibt: *concilium sollempne celebrandum Ravenne seu Venetie inde est irrevocabiler constitutum*, d. h. Ravenna und Venedig waren als Tagungsorte vorgeschlagen worden, aber eine Entscheidung war noch nicht gefallen. Aus dem kaiserlichen Schreiben Nr. 101⁸³⁾ ging hervor, daß das *concilium* am 25. Januar 1177 in Ravenna stattfinden sollte. Da dieser Brief sofort nach dem Bekanntwerden der Vereinbarungen von Anagni am kaiserlichen Hof geschrieben worden sein muß, bleibt die Alternative „Ravenna oder Venedig“ auf die Tage von Anagni beschränkt. Die beiden ebenfalls kurz nach dem Abschluß der Verhandlungen, nachweisbar in Anagni geschriebenen Briefe Nr. 229 und 224⁸⁴⁾ lassen eine Entscheidung über den Konzilort offen. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß Nr. 79 nicht am kaiserlichen Hof geschrieben worden sein kann und daß, da vor Aufnahme der Verhandlungen in Anagni bis zur Abfassung von Nr. 101 nur von einem Konzil in Pavia die Rede war⁸⁵⁾, an Anagni als Ausstellungsort gedacht werden muß. Bekräftigt wird diese Feststellung durch die Person des Grafen Dyonisius. Es ist gesichert, daß König Bela III. im Schisma die Partei Alexanders ergriffen hatte⁸⁶⁾. Daher liegt es nahe, daß der Graf zu Alexander und nicht zum Kaiser entsandt worden war. Wollte man dennoch eine Mission zum Kaiser annehmen, dann hätte in Nr. 79, da die Verhandlungen zu diesem Zeitpunkt schon beendet waren⁸⁷⁾, wie in Nr. 101 nur von Ravenna die Rede sein dürfen. Es vermag daher gerade die Formulierung *Ravenne seu Venetie* den Beweis zu liefern, daß Dyonisius in Anagni war. Wir dürfen festhalten: ob der Absender Konrad oder Christian gewesen ist, Nr. 79 muß in Anagni

⁸³⁾ S. oben S. 85.

⁸⁴⁾ S. oben S. 88.

⁸⁵⁾ S. oben S. 83 f.

⁸⁶⁾ S. W. H o l t z m a n n, Ungar. Jahrb. 4 (1926) 423 f.

⁸⁷⁾ S. unten S. 94.

geschrieben worden sein. Daraus ergibt sich sogleich eine weitere Folgerung. In Anbetracht der alexandrinischen Haltung Belas III. will es unmöglich erscheinen, daß der in Sachen Belas und Alexanders heimreisende Bote dem Patriarchen von Christian empfohlen worden sein sollte. Wenn daher der Nachweis von Konrads Anwesenheit in Anagni erbracht werden kann, steht der Entscheidung für Konrads Verfasserschaft nichts mehr im Wege.

Konrad ist vom März 1169 bis Januar 1171 und dann wieder seit 1173 als Legat im Erzbistum Salzburg tätig gewesen⁸⁸⁾. Seine zweite Legation begrenzt Ohnsorge mit dem 1. Mai 1177 (Zeuge in J.L. 12823), obwohl er im Salzburgerischen seit August 1176 nicht mehr nachweisbar ist⁸⁹⁾. Auf Grund dieser Feststellung könnte man e silentio folgern, daß seine Legatentätigkeit im August oder kurze Zeit später beendet worden ist und er an den Verhandlungen in Anagni teilgenommen hat, zumal auch eine — allerdings recht ungenaue — Nachricht⁹⁰⁾ von seiner Anwesenheit in Anagni spricht. Andere Überlegungen stützen dieses Argument und sie können uns zugleich eine Begründung für sein langes Schweigen bis zum 1. Mai 1177 geben. Seit September 1174 bestanden Unstimmigkeiten zwischen Konrad und Alexander wegen der vom Papst befohlenen Maßnahmen zur Wahrung der Rechte Adalberts gegen Heinrich von Berchtesgaden. Konrad tat für Adalbert nichts, wußte aber einen Bruch mit Alexander zu vermeiden⁹¹⁾. Als nun 1176 der Legat Walter von Albano nach Ungarn kam, führte er auch Aufträge in der Salzburger Angelegenheit mit sich⁹²⁾, und Konrad schrieb ihm im August 1176 in Sachen Adalberts einen Brief, der den Eindruck erweckt, daß er seine Legatengeschäfte abwickeln und an Walter übergeben wollte⁹³⁾.

Für seine Anwesenheit in Anagni kann außerdem geltend gemacht werden, daß Konrad im Art. 12 des Pactum Anagninum das erste freierwerdende Erzbistum in Aussicht gestellt wurde⁹⁴⁾. Dieser Bestimmung müssen Besprechungen vorausgegangen sein, die ohne Teilnahme Kon-

⁸⁸⁾ S. Ohnsorge, Päpstl. u. gegenpäpstl. Legaten in Deutschl. u. Skandin. 1159—1181 (1929) 110; vgl. auch Studien I, a. a. O. S. 448.

⁸⁹⁾ A. a. O. S. 60: „Konrad hat offenbar noch bis ins Jahr 1177 in den Alpen gewilt, ohne daß wir etwas über seine Tätigkeit anzugeben wüßten.“

⁹⁰⁾ Otto v. St. Blasien c. 23, MG. SS. rer. Germ. (1912) 34 f.

⁹¹⁾ S. Ohnsorge a. a. O. S. 60.

⁹²⁾ S. Ohnsorge a. a. O. S. 61 ff.

⁹³⁾ S. Ohnsorge a. a. O. S. 61.

⁹⁴⁾ Const. 1, S. 351.

rads und dessen Stellungnahme zu diesem Beschluß nicht möglich erscheinen. Da Konrad noch in Venedig untern auf Mainz verzichtete ⁹⁵⁾, wird es in Anagni zu erneuten Unstimmigkeiten zwischen ihm und Alexander gekommen sein, die ihn veranlaßt haben werden, sich zunächst den Verhandlungen fernzuhalten. Beide Gründe sprechen für die Anwesenheit Konrads in Anagni, womit die Voraussetzung gegeben ist, Konrad als Verfasser von Nr. 79 in Anspruch zu nehmen.

Alle weiteren Gründe, die für oder wider Konrads Verfasserschaft geltend gemacht worden sind, spielen nur eine untergeordnete Rolle. So etwa, wenn Eichner ⁹⁶⁾ in dem Fehlen des Titels *Sabinensis episcopus* ein entscheidendes Kriterium gegen Konrad gefunden zu haben glaubte. Als Beweis für Konrads vollständige Titulatur verweist Eichner auf drei Urkunden Konrads, die er 1179 und 1182 in seiner Eigenschaft als Erzbischof von Salzburg subskribiert hat. Da die Beispiele Urkunden und einer späteren Zeit entnommen sind, können sie keine Beweiskraft besitzen. Zwei Briefe Konrads aus der Zeit des Schismas hingegen, die ebenfalls in die Tegernseer Briefsammlung aufgenommen worden sind ⁹⁷⁾, entbehren wie Nr. 79 des Titels *Sabinensis episcopus*. Somit spricht Eichners Argument durchaus gegen seine eigene These und für Konrad. Schließlich kann noch die von Simonsfeld herangezogene Beobachtung, daß zweimal die Kirche vor dem Reich genannt worden ist ⁹⁸⁾, der Bekräftigung unseres Ergebnisses dienen. Wir dürfen uns also durchaus Simonsfelds Standpunkt zu eigen machen, wenn auch seine Begründungen nicht ausreichend waren, die Verfasserfrage eindeutig in Konrads Sinne zu lösen.

Die Datierung bietet nun keine Schwierigkeiten. Die Verhandlungen in Anagni müssen schon beendet gewesen sein, denn Konrad schreibt, er habe *super pace ecclesie dei et imperii ac Lonbardorum certissimam spem* und es sei ein *concilium constitutum*. Außerdem muß Nr. 79 bei Udalrich eingetroffen sein, bevor er — kurz nach dem 20. November — den Entschluß gefaßt hatte, dem Rufe des Kaisers nach Ravenna zu folgen. Das Datum lautet daher: Anagni, 1176 November 6 — Mitte November ⁹⁹⁾.

⁹⁵⁾ S. Giesebrecht a. a. O. 5. 2, 85 ff.; 6, 547.

⁹⁶⁾ A. a. O. S. 17.

⁹⁷⁾ Nr. 120 (Pez 6. 2, 19 Nr. 29) u. Nr. 251 (s. Studien I, a. a. O. S. 439).

⁹⁸⁾ S. oben S. 91.

⁹⁹⁾ Die bisherigen Datierungen weichen stark voneinander ab. Simonsfeld, Forsch. z. deutsch. Gesch. 20, 430: Oktober—November; Const. 1, 359 Nr. 256: 1177 Ende Januar; Eichner a. a. O. S. 16: Anfang November.

Die Ergebnisse dieses Briefes gestatten uns im Zusammenhang mit den Mitteilungen der beiden päpstlichen Schreiben Nr. 229 und 224 einen Einblick in die Verhandlungen selbst. Die Gesandten des Kaisers werden mit Alexander zunächst über die Möglichkeiten eines Separatfriedens verhandelt haben. Alexander lehnte dieses Ansinnen im Hinblick auf seine Bundesgenossen ab (Nr. 229). Für diesen Fall hatten die Gesandten einen zweiten Vorschlag bereit: Alexander solle nach Pavia kommen, wohin der Kaiser schon die deutschen geistlichen Fürsten geladen habe. Auch dieser Vorschlag muß bei Alexander auf Ablehnung gestoßen sein. Zu einem gewissen Entgegenkommen war Alexander jedoch bereit. Ob nun, nachdem über das Paveser Projekt keine Einigung erzielt werden konnte, von päpstlicher oder von kaiserlicher Seite Venedig und Ravenna als diskutable Orte einer zukünftigen allgemeinen Friedenskonferenz vorgeschlagen worden sind, Alexander muß schließlich nicht nur einer Konferenz zugestimmt, sondern auch die beiden Städte an der Adria als mögliche Konferenzorte gelten gelassen haben. Unter dieser Voraussetzung ist es verständlich, daß Konrad von Venedig oder Ravenna (Nr. 79) sprechen konnte und Friedrich sein Konzil sofort von Pavia nach Ravenna verlegte (Nr. 101). Alexander selbst vermied allerdings, den Lombarden diese beiden Orte vorzuschlagen (Nr. 224). Sie sollten, nachdem er sich schon ohne vorherige Rücksprache mit ihnen zu einer Konferenz verpflichtet hatte, wenigstens das entscheidende Wort in der Wahl des Konferenzortes haben.

Stärker als die bisherigen Briefe sind die folgenden Schreiben sachlich ineinander verwoben. Es sollen daher, um die Übersichtlichkeit zu wahren, nur die Textstellen herausgegriffen und interpretiert werden, die der Feststellung der Datierung dienen. In der zusammenfassenden Schlußbetrachtung kann dann noch auf andere Stellen zurückgegriffen werden.

Nr. 100

Kaiser F(riedrich I.) an Patriarch U(dalrich II.) von Aq(uileja): wiederholt seine Aufforderung, an dem auf den 2. Februar einberufenen Konzil in Ravenna teilzunehmen, da die schwierige kirchliche Frage seine Anwesenheit verlange. Er sichert ihm die erbetene Unterstützung bei der Erlangung eines Allods für seine Kirche zu ¹⁰⁰).

(bei Modena?, 1176 Ende Dezember—1177 Anfang Januar)

Die Datierung dieses Briefes, von der die Einreihung der Briefe Nr. 70 und 112 abhängt, bereitet einige Schwierigkeiten, weil der Brief

¹⁰⁰) T f. 84' (p. 170 b). — MG. Const. 1, 358 Nr. 254. — St. 4187.

keine sicher datierbaren Nachrichten bietet. Der Kaiser leitet ihn mit den Worten ein: *Sicut dudum per litteras nostras dilectioni tue mandavimus, ita per nuncium tuum iterum te certificamus, quod concilium in festo beate Marie purificationis (2. Februar) apud Ravennam indubitanter est celebrandum*. Nr. 100 ist demnach ein verlorenes kaiserliches Schreiben vorausgegangen, in dem die Verlegung des Konzils vom 25. Januar auf den 2. Februar bekanntgegeben war. Außerdem geht daraus noch hervor, daß Udalrich einen Boten zum Kaiser geschickt hatte, der auf dem Rückwege unseren Brief Nr. 100 beförderte. Der Bote wird mit einem nicht erhaltenen Brief zum Kaiser geschickt worden sein. Diese Tatsachen geben zusammen mit dem gegen Mitte November geschriebenen und den 25. Januar als Konziltermin nennenden Brief Nr. 101 einen Anhaltspunkt für den Terminus post quem von Nr. 100.

Wenden wir uns zunächst dem Terminus ante quem zu. Für die engere Datierung unbrauchbar sind die Daten des 25. Januar und 2. Februar. Da jedoch noch Ravenna als Tagungsort genannt wird, muß ermittelt werden, bis zu welchem Zeitpunkt der Kaiser von Ravenna sprechen konnte. Alexander hatte kurz vor seinem Aufbruch in Anagni am 6. Dezember die Kardinäle Hubald von Ostia und Reiner zum Kaiser geschickt ¹⁰¹⁾, um den Sicherheitseid für die päpstlichen und lombardischen Teilnehmer am Friedenskongreß entgegenzunehmen. Außerdem sollten sie, wie aus Bosos Bericht ¹⁰²⁾ deutlich hervorgeht, über den Konzilort verhandeln. Die Kardinäle trafen mit dem Kaiser in der Nähe von Modena gegen den 15. Dezember zusammen ¹⁰³⁾. Die Verhandlungen haben sich dann bis Mitte Januar hingezogen, und wir dürfen der Meinung Eichners folgen, daß zunächst über den Konzilort beraten und dann erst zur Eidesleistung geschritten worden ist. Hieraus ergibt sich, daß der Kaiser von Ravenna als Konzilort höchstens noch in der ersten Hälfte des Januar sprechen konnte. Man wird daher den Terminus ante quem für Nr. 100 auf Anfang Januar festlegen können.

Der früheste Zeitpunkt ist von der Ermittlung der Motive abhängig, die Udalrich zur Entsendung eines Boten an den Kaiser veranlaßten. Gegen den 20. November erhielt er Nr. 101 mit der Aufforderung, zum 25. Januar nach Ravenna zu kommen ¹⁰⁴⁾. Seinen Entschluß, dieser Einladung Folge zu leisten, entnehmen wir dem Brief Nr. 70, auf den

¹⁰¹⁾ Boso a. a. O. S. 435; Romuald a. a. O. S. 269.

¹⁰²⁾ A. a. O. S. 437.

¹⁰³⁾ S. auch für das Folgende Eichner a. a. O. 23.

¹⁰⁴⁾ S. oben S. 85 f.

wir, wie auch auf die Nr. 112, 87 und 88, in diesem Zusammenhang vorgreifen müssen. Otto schreibt in Nr. 70, daß Udalrich mit großem Gefolge zum Konzil reisen werde. Kurz darauf brach er auch tatsächlich auf, denn Nr. 112 ist schon während der Reise geschrieben worden. Da Nr. 70 Ende November/Anfang Dezember und Nr. 112 im ersten Drittel des Dezember geschrieben sein müssen¹⁰⁵), kam Udalrich also der kaiserlichen Aufforderung ohne Bedenken oder Einwände, die eine Entsendung eines Boten zu Friedrich notwendig gemacht hätten, zum frühesten Zeitpunkt nach. Vermutlich bot die Haltung der Lombarden, durch die Udalrichs Reise ernsthaft behindert zu werden drohte, den Anlaß zu einer Nachricht an den Kaiser, denn Udalrich hatte — wahrscheinlich kurz nach Empfang der Briefe Nr. 79 und 101 — seine Suffraganbischöfe aufgefordert, ebenfalls an dem Konzil teilzunehmen und zusammen mit ihm nach Ravenna zu reisen¹⁰⁶). Den Lombarden mißfiel die Anordnung des Patriarchen und sie verboten Udalrich und seinen Suffraganbischöfen die Reise zum Kaiser (Nr. 88)¹⁰⁷). Bischof Gerard von Padua bestätigt dieses Verbot in Nr. 87¹⁰⁸). Damit war Udalrich in eine Situation geraten, die zumindest eine Verzögerung seiner Ankunft in Ravenna zur Folge haben konnte und eine Nachricht an den Kaiser verständlich erscheinen läßt. Wann kann Udalrich unter diesen Umständen seinen Boten abgeschickt haben? Da Nr. 101 frühestens gegen den 20. November bei Udalrich eingetroffen ist¹⁰⁹), kann der Patriarch die Einladungsschreiben erst im letzten Drittel des November geschrieben haben. Sie werden um den 1. Dezember bei den Empfängern eingetroffen sein. Zunächst wurde nun bei den Lombarden die durch Nr. 88 belegte Reaktion ausgelöst, dann beschlossen die Rektoren des Bundes, Udalrich ihr Mißfallen auszudrücken. Zur gleichen Zeit schrieb auch Gerard von Padua (Nr. 87) und schließlich benötigte die Expedierung der Briefe einige Tage. Bevor dann Udalrich seinen Boten abschickte, wird wiederum etwas Zeit verstrichen sein. Man darf daher die Entsendung des Boten zwischen dem 15. und 20. Dezember annehmen.

Dieser Termin wird gestützt durch eine zweite Anfrage, die Udalrich durch seinen Boten an den Kaiser richtete und die aus Nr. 100 selbst

¹⁰⁵) S. unten S. 98 f. u. 100 f.

¹⁰⁶) S. unten S. 104.

¹⁰⁷) S. das Regest unten S. 103 f.

¹⁰⁸) S. das Regest unten S. 103.

¹⁰⁹) S. oben S. 86.

erschlossen werden kann. Der Kaiser betont in dem oben zitierten Satz, daß das *concilium . . . indubitanter est celebrandum*. Diese Betonung ist nur sinnvoll, wenn Udalrich irgendwelche Zweifel an dem Konzil haben konnte. Hierzu hatte er schon Gründe. In Nr. 79 waren Venedig und Ravenna als mögliche Konzilorte genannt. Der Kaiser sprach in Nr. 101 aber nur von Ravenna. Außerdem hatte der Kaiser aus nicht ersichtlichen Gründen den Termin geändert, während von päpstlicher Seite bisher von keinem Termin gesprochen worden war. Schließlich waren jetzt noch — gegen den 15. Dezember — die Kardinäle Hubald und Reiner mit dem Kaiser zusammengetroffen. Udalrich konnte also mit Recht über das nach Ravenna einberufene Konzil Zweifel hegen. Durch diese zweite mögliche Anfrage kommen wir ebenfalls auf die Tage kurz nach dem 15. Dezember.

Diese Ergebnisse erlauben uns eine recht genaue Datierung. Da der Bote gegen den 25. Dezember am Hofe des Kaisers bei Modena (?) eingetroffen sein wird und der Terminus ante quem mit Anfang Januar festgelegt werden konnte, ergibt sich für Nr. 100 als Datierung: bei Modena?, 1176 Ende Dezember — 1177 Anfang Januar¹¹⁰).

Die Datierung des *Deperditum*, in dem der Kaiser zum ersten Mal den Termin des 2. Februar genannt hatte, soll im Zusammenhang mit den folgenden Briefen Nr. 70, 112 und 319 ermittelt werden. Mit der Datierung von Nr. 100 ist ein sicherer Anhaltspunkt für die Einreihung der zeitlich Nr. 100 vorausgehenden Briefe Nr. 70 und 112 gegeben.

Nr. 70. 112. 319

Nr. 70: Propst O(tto) von R(aitenbuch) an Herzog W(elf VI.): berichtet ihm, dass er den Patriarchen (Udalrich II. von Aquileja) in Venezien angetroffen habe und mit ihm, der sich der Wünsche des Herzogs annehmen wolle, das von Kaiser und Papst beschlossene Konzil in Ravenna besuchen werde. Er habe gehofft, Weihnachten wieder zurück zu sein, wenn ihn das Konzil nicht abgehalten hätte. Empfiehlt die Brüder in Raitenbuch seinem Schutze¹¹¹).

(Aquileja, 1176 Ende November—Anfang Dezember)

Nr. 112: Propst O(tto) von R(aitenbuch) an die Brüder seiner Kirche: teilt ihnen mit, dass er mit dem Patriarchen (Udalrich II. von Aquileja) noch das

¹¹⁰) Eichner a. a. O. S. 24 f. steht mit der „zweiten Hälfte Dezember“ dieser Datierung am nächsten. Fechner a. a. O. S. 342 und Peters a. a. O. S. 155 nennen „Mitte Dezember“, während am wenigsten vertretbar die allgem. Angabe „Dezember“ in den Const. 1, 358 Nr. 254, und bei St. 4187 ist.

¹¹¹) Tf. 78'—79 (p. 157 b—158 a). — Scheidius, Orig. Guelf. 2, 604 Nr. 126, 6. — Peters S. 155.

vom Papst auf den 25. Januar einberufene Konzil zu Ravenna besuchen müsse und daher nicht, wie vorgesehen war, zu Weihnachten zurück sein könne; entschuldigt seine Nachlässigkeit in der Verwaltung des Klosters mit dem Umfang seiner Aufgaben und willigt in seine Absetzung ein, wenn dem Kloster damit gedient sei¹¹²⁾.

(Venezien, 1176 erstes Drittel Dezember)

Nr. 319: Propst O(tto) von R(aitenbuch) an Abt R(upert) von Tegernsee: teilt ihm mit, daß Papst (Alexander III.) ein Konzil nach Ravenna zum 2. Februar einberufen habe und er zusammen mit dem Patriarchen (Udalrich II. von Aquileja) eilends dorthin aufgebrochen sei; verspricht ihm, seine Aufträge auf dem Konzil bei gegebener Gelegenheit auszuführen und ihm nach seiner Rückkehr einen genauen Bericht über den Verlauf des Konzils zu geben; auch werde er dem Papst sagen, dass er, Rupert, niemals den Schismatikern zugestimmt habe. Teilt weiterhin mit, dass sein Bruder B. sich noch nicht von seiner schweren Krankheit erholt habe¹¹³⁾.

(1176 Mitte Dezember—1177 Mitte Januar)

Von den bisherigen Datierungen zum ersten Brief ist nur die von Eichner¹¹⁴⁾ wegen der Art ihrer Begründung erwähnenswert. Er verkoppelte Nr. 70 eng mit Nr. 101 und folgerte: da Nr. 101 nicht vor dem 20. November geschrieben worden sein kann und Otto in Nr. 70 schreibt: *In nativitatem Domini ad vos* (sc. Welf) *reversurus essem, si ea causa non detinuisset*, müsse die Zeit für Nr. 70 mit „Ende November“ festgelegt werden. Das bedarf einer Erläuterung. Über den als Terminus post quem für Nr. 101 von Eichner in Anspruch genommenen 20. November ist schon oben gesprochen worden¹¹⁵⁾. Er entfällt für beide Briefe. Aber auch der von Eichner mit der Aussage des eben zitierten Satzes festgelegte Terminus ante quem ist anfechtbar. Die Übersetzung lautet: Zu Weihnachten wäre ich zu Euch zurückgekehrt, wenn mich diese Sache (das auf den 25. Januar nach Ravenna einberufene Konzil) nicht abhalten würde. Da Eichner mit diesem Satz die Datierung „Ende November“ begründet, muß er etwa gelesen haben: Zu Weihnachten werde ich wieder bei Euch sein, wenn mich diese Sache nicht abhält, woraus er gefolgert haben mag, daß Otto

¹¹²⁾ T f. 87' (p. 176 a—b). — Pez 6. 2, 22 Nr. 47, 2. — Peters S. 155.

¹¹³⁾ T f. 131—131' (p. 263 b—264 a). — Pez 6. 2, 27 Nr. 47, 13. — Peters S. 155.

¹¹⁴⁾ A. a. O. S. 11 Anm. 1. — Fechner a. a. O. S. 342 nennt „Ende Dezember“ und Peters a. a. O. S. 41 u. 155 die „zweite Hälfte November“. Adler a. a. O. S. 85 u. 133 Anm. 24 schließt sich trotz Bedenken Peters an, während Giesebrecht a. a. O. 5. 2, 809 u. 6, 536 den Brief ohne Stellungnahme zur Datierung verwendet.

¹¹⁵⁾ S. oben S. 86.

bald nach „Ende November“ aufgebrochen sein müßte, um Weihnachten wieder bei Welf zu sein. Sind auch beide Argumente Eichners unbrauchbar, so stimmen wir doch seinem Zeitansatz aus folgenden Überlegungen weitgehend zu. Nr. 70 setzt den Empfang des Briefes Nr. 101 durch Udalrich, in dessen Umgebung sich Otto zu diesem Zeitpunkt befand, voraus, denn die Worte aus Nr. 70: *Transactis vero paucis diebus habita diffinitione et firmato consilio ab imperatore et Romano pontifice concilium apud Ravennam in conversione sancti Pauli sollemniter indictum est, quo dominus patriarcha et vocatus cum multa frequentia nobilium et religiosorum venturus est et ego una cum ipso*, beziehen sich auf das nach Ravenna auf den 25. Januar einberufene Konzil, das Udalrich erst durch Nr. 101 angezeigt worden ist. Wir konnten den Zeitpunkt für die Abfassung von Nr. 101 auf Mitte November festlegen ¹¹⁶⁾. Da die Expedierung mit etwa fünf Tagen angesetzt werden darf, erhalten wir als ungefähren Terminus post quem für Nr. 70 die Tage vom 20.—25. November. Man wird ihn besser, da Udalrich sich nicht sofort zur Reise entschlossen haben wird, mit „Ende November“ ansetzen dürfen.

Der späteste Zeitpunkt ist von der Datierung des aus Nr. 100 erschlossenen kaiserlichen Deperditum ¹¹⁷⁾ abhängig, durch das der Konziltermin vom 25. Januar auf den 2. Februar verlegt wurde. Wie aus dem oben S. 96 zitierten Satz (Nr. 100) hervorgeht, hatte Udalrich bereits das Deperditum erhalten, als er seinen Boten zwischen dem 15. und 20. Dezember zum Kaiser schickte. Der Terminus ante quem für Nr. 70 läßt sich noch weiter einengen und damit zugleich die Datierung von Nr. 112 gewinnen. Auch in Nr. 112 wird wie in Nr. 70 noch der 25. Januar genannt. Während Udalrich und Otto aber zur Zeit der Abfassung von Nr. 70 in Aquileja erst aufbrechen wollten (*patriarcha ... venturus est*), schrieb Otto Nr. 112 schon von unterwegs (*una cum ... patriarcha illuc iter arripui*). Es ergibt sich daraus folgende Chronologie der Vorgänge: frühestens Ende November schrieb Otto Nr. 70; wenig später begab er sich gemeinsam mit Udalrich auf den Weg nach Ravenna und schrieb von unterwegs Nr. 112. Erst danach erhielt Udalrich das Deperditum mit der Terminverlegung des Konzils. Gegen den 15./20. Dezember schickte er dann seinen Boten zum Kaiser. Daraus lassen sich folgende Datierungen festlegen:

¹¹⁶⁾ S. oben S. 86.

¹¹⁷⁾ S. oben S. 96.

Nr. 70: Ende November — Anfang Dezember ¹¹⁸⁾.

Nr. 112: erstes Drittel Dezember ¹¹⁹⁾.

Depeditum: ebenfalls erstes Drittel Dezember (als Abfassungstermin).

Bereitete die Datierung von Nr. 112 keine Schwierigkeit, so hat doch eine von Otto gewählte Formulierung häufiger zum Nachdenken Anlaß gegeben. Er schreibt: *Quia vero nunc Romani pontificis auctoritate apud Ra. in conversione sancti Pauli concilium haberi decretum est.* Fast gleichlautend schreibt er in Nr. 319: *Nunc auctoritate Romani pontificis apud Ravennam pro confirmanda ac tutius munienda ecclesiastice pacis concordia in purificatione S. Marie celebrari decretum est.* Diese Feststellung steht im Widerspruch zu allen übrigen Nachrichten, die entweder aus den päpstlichen Briefen selbst (Nr. 229 und 224) oder aus den erzählenden Quellen (Boso und Romuald) gewonnen werden können. Es kann keinen Zweifel geben, daß Alexander weder im November noch im Dezember dem Ravennatischen Konzil zugestimmt haben kann. Das haben auch Reuter ¹²⁰⁾, Prutz, Simonsfeld und Eichner ¹²¹⁾ erkannt und sie versuchten, für Ottos Aussage eine Erklärung zu finden. Als einziger hat Simonsfeld ¹²²⁾ den richtigen Weg

¹¹⁸⁾ Diese Datierung unterstützt die Vermutung Adlers a. a. O. S. 133 Anm. 25, daß „Welf den Brief frühestens Mitte Dezember erhalten haben“ könne. Eine Begründung bietet er nicht. — Die bisherigen Datierungen s. oben Anm. 114.

¹¹⁹⁾ Fechner a. a. O. S. 342 nimmt — wie auch für Nr. 70 (s. oben S. 99) — den viel zu späten Zeitpunkt „Ende Dezember“ an; Peters a. a. O. S. 155 ist mit „Ende November“ etwas zu früh, während Giesebrecht a. a. O. 5. 2, 809 u. 6, 536, Simonsfeld in Forsch. z. Deutsch. Gesch. 20, 427, Adler a. a. O. S. 85 und Eichner a. a. O. S. 14 Anm. 3 u. S. 19 zwar den Brief verwenden, aber keine Datierung bieten.

¹²⁰⁾ A. a. O. 3, 257 u. Anm. 5 und Prutz a. a. O. 2 nehmen an, daß Brief Nr. 89 (Pez 6. 1, 432 Nr. 158), in dem Bisch. Salomon v. Trient Udalrich mitteilt, er werde der Einladung des Papstes zu dem nach Italien einberufenen Konzil folgen, ins Jahr 1176 gehöre. Peters a. a. O. S. 51 hat aber nachweisen können, daß Salomon das Laterankonzil (1179) gemeint haben müsse. Damit erübrigt sich die Beweisführung von Reuter und Prutz.

¹²¹⁾ A. a. O. S. 20 bietet eine psychologische Erklärung: Udalrich habe zwar gewußt, daß Alexander dem Ravennatischen Konzil nicht zugestimmt habe; um aber bei den mißtrauischen Alexandrinern nicht Anstoß zu erregen, habe er selbst seiner nächsten Umgebung gegenüber den Eindruck erwecken wollen, als zweifle er nicht an der päpstlichen Zustimmung. — Diese Deutung ist weder wahrscheinlich noch nötig.

¹²²⁾ Forsch. z. deutsch. Gesch. 20, 428 ff.

gewiesen. Er zog Nr. 79 ¹²³⁾ als Beweis für die Zustimmung Alexanders heran. Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß aus Nr. 79 nur die allgemeine Zustimmung Alexanders zu einem Konzil herausgelesen werden darf. Im Grunde sagt also Nr. 79 nicht mehr aus als auch die Briefe Nr. 229 und 224.

Wir haben also von der Tatsache auszugehen, daß keine spezielle Zustimmung des Papstes zum Ravennatischen Konzil vorlag, aber Udalrich hatte mit Nr. 79 das grundsätzliche Einverständnis Alexanders zu einem Konzil in Händen. Nachdem er Nr. 101 und etwa zur gleichen Zeit auch Nr. 79 erhalten hatte, wußte er: es sollte mit Alexanders Zustimmung ein Konzil stattfinden, zu dessen Teilnahme Udalrich sowohl vom Papst als auch vom Kaiser aufgefordert worden war. Eine Abweichung bestand nur darin, daß in Nr. 79 die Wahl des Konzilsortes (Venedig oder Ravenna) noch offen war, während in Nr. 101 der Ort (Ravenna) und auch der Termin (25. Januar) schon festgelegt waren. Udalrich und Otto konnten daher der Ansicht sein, daß zwischen Kaiser und Papst eine Vereinbarung getroffen worden war, bevor Friedrich Nr. 101 geschrieben hatte. So hat Otto mit gutem Gewissen in Nr. 70 an Herzog Welf schreiben können, das in Ravenna stattfindende Konzil sei von Kaiser und Papst einberufen worden. Weshalb hob er aber in Nr. 112 und 319 nur den Papst hervor? Welf gegenüber hatte Otto die Verpflichtung, über die politische Lage genau zu berichten, besonders aber über die Möglichkeiten eines Zusammentreffens mit Alexander, wovon allein das Gelingen seiner Mission abhing. So trägt Nr. 70 ganz den Charakter einer Lageschilderung. Anderen Zwecken dienten die Briefe Nr. 112 und 319. Otto konnte sich mit einem kurzen Hinweis auf die Konzilsaussichten begnügen, indem er an das beiden Empfängern Bekannte anknüpfte. Ihnen war, was er einleitend hervorhebt, bekannt, daß Otto seine Reise auf Grund eines vom Kaiser angesagten Konzils angetreten hatte ¹²⁴⁾. In beiden Briefen leitet er dann sofort zu der Feststellung über, daß das Konzil in Ravenna jetzt auch mit Einwilligung des römischen Bischofs abgehalten werden solle. Das in beiden Briefen gebrauchte Wörtchen *nunc* ist daher nur als überleitende, ausführlichere Erläuterungen ersparende Partikel zu der für die Empfänger neuen Tatsache der päpstlichen Zustimmung aufzufassen. Die Deutung

¹²³⁾ S. oben S. 91.

¹²⁴⁾ Nr. 112: *A vobis discedens si concilium, quod litteris imperatoris indictum fuit, abrogatum fuisset...* Nr. 319: *Nichil fuit, quod de celebrando concilio in partibus nostris sonuit et vulgatum...*

dieser bisher wenig überzeugend interpretierten Formulierungen Ottos ist also von dem Zweck dieser beiden Briefe und von der Rekonstruktion der Nachrichtenlage abhängig, in der sich Udalrich und Otto im November/Dezember 1176 befanden. Weder hat Udalrich seiner Umgebung falsche Informationen gegeben, noch hat der Papst dem Konzil von Ravenna zu irgendeinem Zeitpunkt zugestimmt. Seine Einwilligung in ein Konzil war bis zu den Vereinbarungen bei Modena (Mitte Dezember—Mitte Januar) nur von allgemeiner Natur.

Abschließend müssen wir uns der Datierung des Briefes Nr. 319 zuwenden. Trotz der stilistischen Übereinstimmung des eben zitierten Satzes (S. 101) mit dem entsprechenden in Nr. 112 muß Gleichzeitigkeit ausgeschlossen werden, da in Nr. 319 schon der 2. Februar als Konzilstermin genannt ist. Durch das kaiserliche Deperditum, das bei Udalrich etwa Mitte Dezember eingetroffen ist¹²⁵⁾, kann auch Otto zum ersten Mal diesen Termin erfahren haben. Damit ist der Terminus post quem für Nr. 319 auf Mitte Dezember festzulegen. Der Terminus ante quem ergäbe sich eigentlich aus der Tatsache, daß Friedrich spätestens Anfang Januar noch von Ravenna als Tagungsort sprechen konnte, aber wir dürfen, da Udalrich erst Mitte Januar von den bei Modena getroffenen Vereinbarungen hörte¹²⁶⁾, den spätesten Zeitpunkt nur auf Mitte Januar festlegen. Die Datierung lautet also: 1176 Mitte Dezember—1177 Mitte Januar¹²⁷⁾.

Nr. 87. 88

Nr. 87: Bischof G(erard) von Pad(ua) an Patriarch U(dalrich II.) von Aquileja: teilt ihm mit, dass er seiner Aufforderung, auf dem Konzil in Ravenna zu erscheinen, wegen des an alle Kleriker und Laien, besonders aber an ihn und die anderen Bischöfe der Mark ergangenen Verbotes der Rektoren der Mark nicht nachkommen könne; bittet ihn um Verständnis, da er auch den Unwillen des Volkes zu fürchten habe¹²⁸⁾.

(Padua, 1176 erstes Drittel Dezember)

Nr. 88: Die Rektoren der Lombarden und der Mark an Patriarch U(dalrich II.) von Aquileja: wundern sich sehr über seine Absicht, der kaiserlichen Einladung nach Ravenna zu folgen; da das gegen ihre und die päpstlichen

¹²⁵⁾ S. oben S. 101.

¹²⁶⁾ S. unten S. 106.

¹²⁷⁾ Fechner a. a. O. S. 342 und Peters a. a. O. S. 155 geben „Ende Dezember“ an; Eichner a. a. O. S. 21 sagt „nach Eintreffen von Nr. 100“, wobei er übersieht, daß der 2. Februar-Termin schon im Deperditum genannt worden ist, s. oben S. 100.

¹²⁸⁾ T f. 82' (p. 166 b). — Pez 6. 1, 427 Nr. 150. — Peters S. 155.

Interessen gerichtet sei, untersagen sie ihm, vor Abschluß des Friedens mit dem Kaiser zusammenzutreffen ¹²⁹⁾.

(1176 erstes Drittel Dezember)

Diese beiden Briefe gehören ebenfalls zeitlich vor Nr. 100. Sie lassen sich verhältnismäßig leicht datieren. In Nr. 79 war Udalrich von Konrad aufgefordert worden, auch seinen Suffraganbischöfen die Teilnahme an dem bevorstehenden Konzil zu gestatten. Der Kaiser hat in Nr. 101 diese Forderung nicht ausdrücklich gestellt ¹³⁰⁾. Udalrich hat seine Suffraganbischöfe sicher gleich nach Empfang von Nr. 101 und 79 zur Teilnahme aufgefordert, was aus dem späteren Brief Nr. 77 ¹³¹⁾ hervorgeht. Er schreibt hier an Bischof Drudo von Feltre: *Cum a domino imperatore . . . ad concilium vocati essemus, dilectioni tue consulimus, ut ad ipsum pro receptione regalium nobiscum accederes*, d. h. Udalrich hatte sogleich nach Empfang der kaiserlichen Einladung Nr. 101 Drudo aufgefordert, zum Zwecke der Regalienleihe ebenfalls nach Ravenna zu kommen. Zum gleichen Zeitpunkt hatte er seine übrigen Suffraganbischöfe, unter denen sich auch Gerard von Padua (Nr. 87) befand, schriftlich zu sich gebeten, damit er gemeinsam mit ihnen nach Ravenna reisen könne.

Aus dieser Feststellung ergibt sich die Datierung der Briefe Nr. 87 und 88 ¹³²⁾. Da Nr. 101 etwa zwischen dem 20. und 25. November bei Udalrich eingetroffen ist, können die Einladungsschreiben an die Bischöfe Ende November geschrieben worden sein. Je nach der Entfernung der Empfänger trafen sie dann gegen den 1. Dezember ein. Bis zur Reaktion der Lombarden (Nr. 88) und bis zur Stellungnahme Gerards (Nr. 87) wird, da Udalrichs Reise unmittelbar bevorstand, kein großer Zeitraum verstrichen sein. Wir dürfen daher beide Briefe, die durchaus zur gleichen Zeit geschrieben worden sein können, mit dem ersten Drittel des Dezember ¹³³⁾ datieren.

Nr. 81. 94

Nr. 81: Kardinallegat R(einer) an Patriarch U(dalrich II.) von Aquileja: dankt ihm für seinen Brief und versichert ihn seiner Hilfe; teilt mit, dass der

¹²⁹⁾ T f. 82'—83 (p. 166 b—167 a). — Pez 6. 1, 429 Nr. 154. — Peters S. 155.

¹³⁰⁾ S. oben die Regesten S. 85 u. 91.

¹³¹⁾ S. unten S. 108.

¹³²⁾ Vgl. auch oben S. 97.

¹³³⁾ Peters a. a. O. S. 40 u. 155 setzt beide Briefe in den Anfang des Dezember, während sie Fechner a. a. O. S. 341 völlig unhaltbar vor die Briefe Nr. 101 und auch 75 zum November einreicht. Eichner a. a. O. S. 21 und Giesebrecht a. a. O. 6, 536 gehen auf die Datierung nicht ein

Kaiser dem Papst und allen Kongressteilnehmern den Sicherheitseid geleistet habe, was kürzlich in Piacenza auch die Lombarden getan haben. Fordert ihn auf, nach dem Rat des (Bischofs Hubald) von Ostia zu handeln ¹³⁴).

(Piacenza?, 1177 Mitte Januar)

Nr. 94: Bischof Hu(bald) von Ost(ia) an Patriarch U(dalrich II.) von Aquileja: teilt ihm mit, dass nun, nachdem der Kaiser und die Lombarden das Sicherheitsversprechen geleistet haben, seiner Reise zum Kaiser nichts mehr im Wege stehe, rät ihm aber, erst den demnächst in Venedig eintreffenden Papst (Alexander III.) zu sprechen. Teilt ihm ferner mit, dass er seiner Bitte entsprochen und an die Trevisaner geschrieben habe ¹³⁵).

(Piacenza?, 1177 Mitte Januar)

Der Terminus post quem beider Briefe ergibt sich ohne Mühe aus folgenden Sätzen. Reiner schreibt (Nr. 81): *Securitatem namque imperator cum suis principibus domino pape et toti curie et omnibus ad curiam venientibus ineundo et redeundo iureiurando firmavit; quam securitatem similiter Lombardi nuper apud Placentiam amicis et inimicis ad colloquium venientibus nobis iureiurando firmaverunt.* Im gleichen Sinn äußert sich Hubald (Nr. 94): *Quia securitatem a domino imperatore et suis et a Lombardis, sicut nuntii vestri qui presentes aderant viderunt et audierunt, omnibus ad colloquium domini pape sive ad curiam ipsius imperatoris pro facto pacis venturis plenam recepimus, erit in beneplacito vestro de cetero quantum ad securitatem ad dominum imperatorem accedere.* Da die Eidesleistungen bei Modena und in Piacenza Mitte Januar ¹³⁶) stattfanden, ist damit auch der früheste Zeitpunkt für beide Briefe gesichert.

Der Terminus ante quem ist von der Stellung dieser beiden Briefe zu den Nr. 77 und 104 abhängig, die weiter unten untersucht werden sollen. In Nr. 94 werden Boten Udalrichs als Augenzeugen der Eidesleistungen genannt. Auch in Nr. 77 werden Boten des Patriarchen erwähnt. Zwischen ihnen besteht keine Identität, denn die in Nr. 77 ¹³⁷) genannten Boten waren beauftragt, den Kaiser und auch die beiden Kardinäle über Zeit und Ort des Konzils zu befragen, weil Udalrich bei seiner Ankunft in Venedig erfahren hatte, daß ein neuer Termin vereinbart worden sein solle. Da die Nr. 81 und 94 auf diese Anfrage nicht antworten, können die in Nr. 77 erwähnten Boten mit denen aus

¹³⁴) T f. 81' (p. 164 a—b). — P e z 6. 1, 431 Nr. 157. — IP. 7. 1, 38 Nr. 96.

¹³⁵) T f. 84 (p. 169 a—b). — P e z 6. 1, 428 Nr. 152. — IP. 7. 1, 38 Nr. 95.

¹³⁶) S. E i c h n e r a. a. O. S. 22 ff., G i e s e b r e c h t a. a. O. 6, 536 f.

¹³⁷) S. das Regest unten S. 108.

Nr. 94 nicht identisch sein. Weiterhin folgt daraus, daß sowohl Udalrichs Brief an die Kardinäle, die diesen mit den Nr. 81 und 94 beantworten, als auch die zweite Anfrage Udalrichs an die Kardinäle wie deren Antworten nicht erhalten sind.

Die genauere Einreihung der beiden Briefe wird dadurch erheblich erschwert, daß es scheinbar keine Erklärung für die merkwürdige Tatsache gibt, daß Udalrich einerseits schon im Dezember, nachdem er gerade von der Ankunft der Kardinäle beim Kaiser gehört haben konnte ¹³⁸⁾, den Kaiser um nähere Auskunft über das Konzil bat (Antwort Nr. 100) und andererseits eine entsprechende Anfrage an die Kardinäle direkt unterließ (s. Nr. 81 u. 94), um kurz darauf noch einmal Boten an die Kardinäle zu schicken mit der Bitte um Auskunft über das Konzil (s. Nr. 77). Udalrich muß also, als er seine ersten Boten zu den Kardinälen schickte, keinen Zweifel an dem Konzil gehabt haben. Diese Situation war für ihn zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt gegeben. Der Bote ¹³⁹⁾, den Udalrich gegen den 20. Dezember zum Kaiser geschickt hatte, um Gewißheit über das Konzil zu erhalten, traf beim Kaiser ein, als auch die Kardinäle anwesend waren ¹⁴⁰⁾. Er beförderte dann Nr. 100 und kann bei Udalrich im ersten Drittel des Januar wieder eingetroffen sein. Sicher hat er Einzelheiten über die Gründe zu berichten gewußt, die die Kardinäle zum Kaiser geführt hatten, aber Udalrich hatte jetzt Nr. 100 in Händen, in dem der Kaiser davon sprach, daß das Konzil in der geplanten Weise *indubitanter* stattfinden werde. Er mußte in dieser Feststellung ein Ergebnis der Verhandlungen zwischen Friedrich und den Kardinälen sehen. Der verlorene erste Brief Udalrichs an die Kardinäle setzt also den Empfang des Briefes Nr. 100 voraus. Da die Boten, die jenen den Kardinälen überbrachten, den Eidesleistungen Mitte Januar beigewohnt haben, müssen sie wohl spätestens gegen den 10. Januar bei Udalrich aufgebrochen sein. Das ist durchaus mit der Zeit vereinbar, in der Nr. 100 eingetroffen sein kann. Das alles ereignete sich, bevor Udalrich in Venedig eintraf ¹⁴¹⁾, denn erst hier erfuhr er, wie den Briefen Nr. 77 und 104 entnommen werden kann, daß Friedrich mit den Kardinälen neue Vereinbarungen über Ort und Zeit des Konzils getroffen haben solle. Wir haben damit nicht nur eine Erklärung für das Fehlen einer Auskunft über das Konzil in Nr. 81

¹³⁸⁾ S. oben S. 98.

¹³⁹⁾ S. oben S. 100.

¹⁴⁰⁾ S. oben S. 97 f.

¹⁴¹⁾ S. unten S. 109 f.

und 94, sondern auch einen Beweis, daß diese beiden Briefe vor Nr. 77 und 104 einzureihen sind.

Für den Terminus ante quem unserer beiden Briefe lassen sich keine genauen Angaben machen. Wie aus den Untersuchungen zu den Briefen Nr. 77 und 104 hervorgehen wird, können diese ersten Boten Udalrichs an die Kardinäle noch nicht wieder bei Udalrich eingetroffen sein, als dieser die zweiten abschickte. Da diese zweiten Boten kurz nach dem 20. Januar aufgebrochen sein müssen ¹⁴²⁾, konnten sie schon kurze Zeit später bei den Kardinälen sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen sich die ersten Boten aber schon auf dem Wege nach Venedig befunden haben — Udalrich hielt sich seit Mitte Januar dort auf —, da die Kardinäle sonst sicher ihren Briefen gleich die Auskünfte über das Konzil angefügt hätten. Diese Rechnung führt uns für die Abfassung der beiden Briefe in die Mitte des Januar ¹⁴³⁾. Der früheste und der späteste Zeitpunkt fallen also zusammen.

Wir haben bisher die Gleichzeitigkeit der beiden Briefe stillschweigend vorausgesetzt. Giesebrecht ¹⁴⁴⁾ meint, Reiner nähme auf Hubalds Schreiben Bezug, weshalb Nr. 81 etwas später geschrieben worden sein müsse. Sicher veranlaßte ihn zu seiner Behauptung ein Satz, der bei Pez ¹⁴⁵⁾ und in den Teildrucken bei Watterich und Eichner folgenden Wortlaut hat: *Preterea prudentiam vestram monemus, quatinus ea quę vobis dominus Hostiensis consulendo mandavit*. Danach hätte Hubald seinen Rat schon erteilt gehabt, als Reiner zur Feder griff. Die Hs. zeigt nun aber deutlich die Lesart *mandat* und zu einer Konjekture besteht keine Veranlassung. Die Tatsache, daß Reiner auf Hubalds Schreiben verweist, findet in der Persönlichkeit Hubalds ihre Erklärung. Der weitreichende Rat an Udalrich mußte aus der Feder des hochbetagten und erfahrenen Kardinalbischofs Hubald ein größeres Gewicht haben, als wenn ihn der jüngere Kardinaldiakon Reiner erteilt hätte.

¹⁴²⁾ S. unten S. 110.

¹⁴³⁾ Diese Datierung entspricht der Angabe, die Peters a. a. O. S. 155 für Nr. 94 gemacht hat, aber mit einer wenig überzeugenden Begründung; Nr. 81 datiert er mit „Ende Januar“; Fechner a. a. O. S. 343: beide Briefe „Februar“; Eichner a. a. O. S. 26 u. 29: Nr. 94 „kurz vor dem 2. Februar“, eine Datierung für Nr. 81 fehlt; Watterich, *Vitae Pontif. Roman.* 2, 605: Nr. 94 „1177“; Giesebrecht a. a. O. 6, 536 f.: beide Briefe „Anfang Januar 1177“, aber Nr. 81 etwas später als Nr. 94; IP. 7. 1, 38 Nr. 95 (Brief Nr. 94) u. Nr. 96 (Brief Nr. 81): „Anfang 1177“.

¹⁴⁴⁾ S. oben Anm. 143.

¹⁴⁵⁾ S. oben Anm. 134.

Zusammenfassend darf festgestellt werden, daß die Briefe Nr. 81 und 94 zum gleichen Zeitpunkt, Mitte Januar 1177, unmittelbar nach den Eidesleistungen bei Modena und in Piacenza geschrieben und von den Boten Udalrichs befördert worden sind, die der Patriarch gegen den 10. Januar mit einem nicht überlieferten Brief zu den Kardinälen geschickt hatte, nachdem das kaiserliche Schreiben Nr. 100 schon in seinen Händen, er aber noch nicht in Venedig eingetroffen war.

Nr. 77. 104

Nr. 77: Patriarch U(dalrich II.) von A(quileja) an Bischof D(rudo) von Feltre: bei seiner Ankunft in Venedig habe er erfahren, dass Bischof (Hubald) von Ostia und Ricardus (Reiner) in Übereinstimmung mit dem Kaiser Ort und Zeit des Konzils geändert hätten; Boten, die er deshalb an den Kaiser und die Kardinäle gesandt habe, erwarte er gegen den 2. Februar zurück; erst dann könne er ihm Sicheres mitteilen¹⁴⁶).

(Venedig, 1177 Mitte—etwa 20. Januar)

Nr. 104: Patriarch U(dalrich II.) von Aq(uileja) an Kaiser F(riedrich I.): teilt ihm mit, dass er auf dem Wege zum Konzil in Venedig eingetroffen sei und dort gehört habe, dass Ort und Zeit des auf den 2. Februar nach Ravenna einberufenen Konzils geändert worden seien; bittet um Nachricht über den neuen Termin. Bittet weiterhin um Mitteilung, was er über den Grafen H. de Frantenh., der sich ihm unterwegs angeschlossen habe und durch seine Fürsprache die kaiserliche Gnade wiederzuerlangen hoffe, beschließen wolle¹⁴⁷).

(Venedig, 1177 Mitte—etwa 20. Januar)

Die Datierungen beider Briefe ergeben sich aus dem Ankunftstermin Udalrichs in Venedig und dem in Nr. 77 genannten 2. Februar. In Nr. 77 schreibt Udalrich: *Cum autem nunc in procinctu itineris Venetiam intrassemus, accepimus Ost. episcopum et Ricardum una cum domino imperatore aliter de loco et tempore concilii statuise, unde nuncios nostros ad imperatorem et cardinales pro inquirenda super literis rei veritate direximus, quos proximo purificationis festo reversuros expectamus.* Wir erfahren, daß Udalrich bei seinem Eintreffen in Venedig von dem neuen Beschluß über das Konzil gehört habe. Zur Erkundung näherer Einzelheiten habe er dann Boten, die er gegen den 2. Februar zurückerwarte, zum Kaiser und zu den Kardinälen geschickt. Mit ähnlichen Worten schildert er diesen Sachverhalt auch in Nr. 104: *nos . . . ad idem venerabile concilium processuri Venetiam intravimus. Sane ibi*

¹⁴⁶) T f. 80'—81 (p. 162 b—163 a). — Pez 6: 1, 424 Nr. 146, 6. — Peters S. 156.

¹⁴⁷) T f. 85' (p. 172 a—b). — MG. Const. 1, 358 Nr. 255. — Peters S. 156.

cognoscentes dominos cardinales Hostiensem videlicet episcopum et Reinerium ad vos accessisse vosque una cum ipsis de loco et tempore memorati concilii audientes aliter disposuisse. Nach dem Wortlaut dieses Briefes könnte es scheinen, daß Udalrich nicht gleich bei seiner Ankunft von den neuen Vereinbarungen Kenntnis erhalten hatte. Dagegen darf im Sinne der Formulierung in Nr. 77 geltend gemacht werden, daß den Kaiser in erster Linie Udalrichs derzeitiger Aufenthalt interessieren mußte und weniger der genaue Zeitpunkt, zu dem Udalrich gerüchweise von den Vereinbarungen gehört hatte. Drudo gegenüber war aber der genaue Zeitpunkt von größerer Bedeutung, um Drudos möglichen Vorwurf abweisen zu können, daß Udalrich ihm, der sich schon zur Reise gerüstet hatte, nicht sofort Nachricht gegeben habe. Weiterhin könnte man meinen, daß Udalrich erst in Venedig von dem Eintreffen der Kardinäle erfahren habe. Folgende Argumente sprechen dagegen: da Udalrichs Bote, der Nr. 100 befördert hatte¹⁴⁸⁾, schon über die Ankunft der Kardinäle berichtet haben wird und Udalrich selbst seine ersten Boten an diese noch vor seinem Eintreffen in Venedig abgeschickt hatte, braucht der Formulierung in Nr. 104 keine besondere Aufmerksamkeit geschenkt zu werden.

Da der an Friedrich gerichtete Brief Nr. 104 die konkrete Anfrage nach den neuen Vereinbarungen enthält, dürfen wir in ihm das in Nr. 77 erwähnte Schreiben an den Kaiser erblicken, während der Brief an die Kardinäle verloren ist. Der Brief an Drudo (Nr. 77) ist vermutlich ein wenig später als Nr. 104 geschrieben worden, da sich Udalrich in dem zitierten Satz der Verbalform *direximus* bedient. Daß sie aber beide zeitlich nach Nr. 81 und 94 einzuordnen sind, ist schon oben nachgewiesen worden¹⁴⁹⁾.

Zur Festlegung des *Terminus post quem*, zunächst für Nr. 104, muß der Ankunftstermin Udalrichs in Venedig ermittelt werden. Udalrich kann erst einige Tage nach Abschluß der Verhandlungen zwischen Friedrich und den Kardinälen nach Venedig gekommen sein, weil eine gewisse Zeitspanne für die Nachrichtenübermittlung von Modena bis nach Venedig eingerechnet werden muß. Da die Mitte Januar stattgefundenen Eidesleistungen dem Abschluß der Verhandlungen unmittelbar folgten, können die Abmachungen schon zur Zeit der Eidesleistungen in Venedig bekannt geworden sein. Damit ist zugleich der früheste Zeitpunkt für Udalrichs Ankunft in Venedig gegeben.

¹⁴⁸⁾ S. oben S. 96.

¹⁴⁹⁾ S. oben S. 105 f.

Der Terminus ante quem ergibt sich aus folgenden Überlegungen. Als Udalrich seine Boten abschickte, dürften die ersten Boten an die Kardinäle noch nicht zurück gewesen sein, denn diese haben bei Modena und in Piacenza sicher Näheres über die neuen Vereinbarungen gehört¹⁵⁰⁾. Da diese Boten frühestens gegen den 20. Januar wieder bei Udalrich eingetroffen sein können, ist das zugleich der Terminus ante quem für Nr. 104, wie selbstverständlich auch für Nr. 77. Für beide Briefe ergibt sich also die Datierung: 1177 Mitte—etwa 20. Januar¹⁵¹⁾. Eine Bestätigung für diesen Zeitansatz läßt sich aus der Rückwärtsrechnung vom 2. Februar gewinnen. Zum 2. Februar erwartete Udalrich die Boten zurück. Bis dahin sollte Drudo einen Boten nach Venedig geschickt haben (*tu tamen in predicto festo tuum nobis nuncium dirigas*). Unter Anrechnung von 8—10 Tagen für den Weg des Boten mit Nr. 77 nach Feltre und für die Reise des Boten Drudos nach Venedig kommen wir auf den 23.—25. Januar. Da das der späteste Termin für die Entsendung der zweiten Boten ist — der früheste Zeitpunkt ist mit der Ankunft Udalrichs in Venedig Mitte Januar gegeben — und der 20. Januar als frühester Termin für die Rückkehr der ersten Boten zu gelten hat, können auch nach dieser Überlegung die zweiten Boten durchaus vor Ankunft der ersten bei Udalrich aufgebrochen sein¹⁵²⁾.

¹⁵⁰⁾ S. oben S. 106.

¹⁵¹⁾ Die bisherigen Datierungen stimmen hiermit weitgehend überein. Peters a. a. O. S. 156 gibt für beide Briefe die „zweite Hälfte des Januar“ an; Eichner a. a. O. S. 21 u. 24 f. läßt Nr. 77 ebenfalls in der „zweiten Hälfte des Januar“ und Nr. 104 „nicht vor Mitte Januar“ geschrieben sein; Giesebrecht a. a. O. datiert beide auf „Mitte Januar“; nur Fechner a. a. O. S. 342 f., der für Nr. 77 etwas zu spät „Ende Januar oder 1. Februar“ angibt, setzt Nr. 104 mit „Ende Dezember 1176“ wesentlich zu früh an.

¹⁵²⁾ Völlig unergiebig für die Datierungsfrage ist die in Nr. 104 genannte Angelegenheit des *comes H. de Frantenh.* Peters a. a. O. S. 49, der ihn einmal „de Francenhuse“ und ein anderes Mal „von Frankenhausen“ nennt, wendet sich mit Recht gegen die Vermutungen und unklaren Anspielungen Fechners a. a. O. S. 324, weiß ihn aber selbst nicht unterzubringen. Die richtige Form ist Frontenhausen, ein bayerisches Grafengeschlecht, das mit den Welfen (vgl. A. Mayer-G. Westermayer, Statistische Beschreibung des Erzbistums München-Freising 3 [1884] 555) und auch mit den Staufern (vgl. E. Klebel, ZGO. 102 [1954] 143 f.) verwandt war. Klebel macht auf einen Vetter Bischof Konrads IV. von Regensburg (1204—1227), der ein Graf von Teisbach u. Frontenhausen war, aufmerksam: Graf Heinrich von Frontenhausen, der 1207 in einer KU erwähnt ist (Mon. Boica 29. 1, 537 f. Nr. 590). Ob dieser mit unserem *comes H.*, der auch der Vater des Bischofs sein könnte, identisch ist, hat sich nicht entscheiden lassen.

II.

Allgemeine Ergebnisse zu den politischen Vorgängen in den Monaten
Oktober 1176 — Januar 1177

Die in Teil I ermittelten Datierungen sichern einen Ablauf der Ereignisse, der für die Beurteilung der Ereignisse selbst nicht ohne Bedeutung ist. Folgende Vorgänge lassen sich aus den ersten Briefen (Nr. 75. 101. 229. 224. 79) rekonstruieren. Friedrich I. hatte im September 1176 den Entschluß gefaßt, mit Alexander Friedensverhandlungen aufzunehmen¹⁵³). Er beschloß, Wichmann, Konrad und Wortwin zu Alexander zu schicken, aber zur gleichen Zeit (s. oben S. 84) berief er zusätzlich ein Konzil nach Pavia ein, zu dem er die geistlichen Fürsten Deutschlands berief. Welche Konzeption lag dieser Doppelaktion zu Grunde? In dem Einladungsschreiben (s. oben S. 82) nannte er als Zweck des Konzils die Beendigung des Schismas und kündigte die Anwesenheit des „Papstes“ an. Da auch seine nach Anagni geschickten Unterhändler Alexander aufgefordert haben, nach Oberitalien zu kommen (s. oben S. 95), stehen beide Aktionen in einem Kausalverhältnis zueinander. Das erste Ziel, das Friedrich zu erreichen versuchte, bestand also darin, auf einem Konzil den Kirchenfrieden herzustellen, d. h. einen Sonderfrieden mit Alexander zu schließen. So hatte der Kaiser, um Alexander die Zusage zu erleichtern, nicht nur für ein Konzil gesorgt, sondern, damit im Falle der Zusage Alexanders dieses Konzil auch sofort tagen könne, zunächst — spätestens Anfang Oktober — die „entfernter Wohnenden“¹⁵⁴) eingeladen, so daß sie zu dem genannten Novembertermin rechtzeitig hätten erscheinen können. Da in den Briefen immer vom *concilium* gesprochen wird und nachweisbar nur geistliche Fürsten eingeladen worden sind, besteht kein Zweifel, daß Friedrich nur den Frieden mit der Kirche, nicht aber mit den Lombarden geplant hatte. Dieser Plan stieß aber bei Alexander

¹⁵³) Die Gründe lassen sich nicht eindeutig angeben. Eine gewisse Rolle hat sicher die Intervention des Abtes Hugo von Bonnesvaux gespielt (vgl. Giesebrecht a. a. O. 5. 2, 794 f.; 6, 532, s. oben S. 83). Auch wird man nicht daran zu zweifeln brauchen, daß Wichmann und Konrad, *quorum mandato et consiliis dominus imperator in infirmitate super negotio ecclesie se iure ut fertur iurando supposuit...* (Nr. 75), Friedensverhandlungen empfohlen haben. — Vgl. zu den folgenden Ausführungen die bisherigen Darstellungen über das Paveser und Ravennatische Konzil bei Peters a. a. O. S. 42 ff., Eichner a. a. O. S. 10 ff., und Giesebrecht a. a. O. 5. 2, 806 f.; 6, 535.

¹⁵⁴) S. oben S. 87 f.

auf heftigen Widerstand; er wollte über den Frieden nur unter Hinzuziehung der Lombarden verhandeln (Nr. 229. 224).

Mit dieser Reaktion hatte Friedrich als Möglichkeit rechnen müssen. Was hatte er für diesen Fall vorgesehen? Die weitreichenden Vollmachten gestatteten den kaiserlichen Unterhändlern, den Wünschen Alexanders entgegenzukommen. Man steckte die Positionen ab: Alexander gestanden die Gesandten die Teilnahme der Bundesgenossen zu und verpflichteten sich im Namen des Kaisers zum Friedensschluß mit den Lombarden (Art. 9 des Pactum Anagninum). Der Papst aber willigte in ein Konzil oder besser, in eine allgemeine Friedenskonferenz ein, die in Oberitalien und in seiner Gegenwart stattfinden sollte. Man diskutierte auch schon über den Konferenzort: Venedig oder Ravenna. Alexander wollte aber die Wahl des Ortes aus verständlichen Gründen den Lombarden überlassen (Nr. 229).

Es hat den Anschein, als habe Alexander in Anagni die stärkere Position gewonnen. Friedrich nutzte jedoch die gegebenen Möglichkeiten, bis zum Eintreffen Alexanders das Mißtrauen der Lombarden gegen ihn zu schüren. Damit beginnt die zweite Vorbereitungsphase zur eigentlichen Friedenskonferenz, die den Charakter eines propagandistischen Vorspiels trägt. Der Kaiser verlegte zunächst sein Konzil von Pavia nach Ravenna. Gründe hierfür werden nirgends genannt. Vermutlich wollte er die Konzilteilnehmer in den kommenden Wochen an einem Ort versammeln, der von dem zukünftigen Konferenzort nicht allzu weit entfernt lag (auch in Anagni hatte man Ravenna als möglichen Ort genannt). Zweitens könnte die Verlegung eine Geste gegen Alexander sein, indem er ihm rein räumlich entgegenkam. Am wahrscheinlichsten ist aber ein dritter Grund: eine Verlegung machte die Behauptung glaubhafter, daß das Konzil mit Zustimmung Alexanders einberufen worden sei. Die Einladungen zu diesem nach Ravenna verlegten Konzil (Nr. 101) zeigen eine starke propagandistische Tendenz, die in zwei Behauptungen gipfelt: erstens daß Alexander dem Ravennatischen Konzil zugestimmt habe und zweitens daß der Frieden mit ihm schon geschlossen sei. An wen kann Friedrich gedacht haben, als er diese Behauptungen aufstellte? Der „schon abgeschlossene, bekräftigte und besiegelte Frieden“ sollte zweifellos in erster Linie auf die Lombarden wirken. Mit dem Argument der angeblichen Zustimmung Alexanders zum Konzil wollte er aber die alexandrinisch eingestellten geistlichen Fürsten ansprechen. Im Falle der Lombarden blieb der Erfolg nicht aus. Sie glaubten dem Kaiser mehr als den Beschwörungen Alexanders, so

daß Alexander noch auf der Versammlung in Ferrara Mitte April 1177 heftige Vorwürfe hören mußte, und auch in Venedig schwächten sie durch ihr Mißtrauen die Verhandlungsposition Alexanders. So hat Friedrich die Zugeständnisse in Anagni durch eine konsequente Propagandaaktion weitgehend ausgleichen können. Er sorgte dafür, daß zwischen Alexander und den Lombarden keine Einmütigkeit aufkam, womit Alexander auf eine versöhnlichere Haltung festgelegt war.

Weniger Erfolg hat Friedrich offenbar mit der Behauptung gehabt, daß Alexander Miteinladender des Ravennatischen Konzils sei. Am Beispiel Udalrichs sehen wir wenigstens, daß dieser auch von päpstlicher Seite Informationen einholte (s. Nr. 81. 94) und nicht eher nach Ravenna zu kommen gedachte, bevor er sich nicht des Einverständnisses der päpstlichen Seite zu dieser Reise versichert hatte (Nr. 94). Die z. T. schwierigen Situationen (Verbot der Rektoren, Nr. 88; Drängen des Kaisers, Nr. 100; Rat Hubalds, Nr. 94), in die er notwendigerweise geraten mußte, haben weder seinem Ansehen geschadet, noch haben sie seine Handlungsfreiheit beeinträchtigen können. Er bewahrte eine neutrale Haltung auch während der Venetianischen Verhandlungen ¹⁵⁵⁾.

Abschließend darf festgestellt werden, daß die Verhandlungen in Anagni und die beiden geplanten Konzile in Pavia und Ravenna Teile eines wohlbedachten einheitlichen Planes gewesen sind, der zum Friedensabschluß führen sollte und schließlich auch geführt hat. Wir haben hier ein eindrucksvolles und wohl eines der ersten Beispiele vor uns, wie diplomatische Verhandlungen durch eine planmäßige propagandistische Aktion gefördert und ergänzt worden sind.

¹⁵⁵⁾ S. die bald folgenden Ausführungen in Studien III.